

Sitzungsberichte

der

königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1861. Band I.

München.

Druck von J. G. Weiss, Universitätsbuchdrucker.

1861.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 16. Februar 1861.

Herr Professor Löher hielt einen Vortrag

„über Ritterschaft und Adel im späteren
Mittelalter.“

I.

Gleich nach dem dreissigjährigen Kriege findet man in den meisten rechtshistorischen Büchern — wie im Pfeffinger, Haltaus, Menestrier de la chevalerie — eine Auffassung vom Ritterwesen im Mittelalter, welche seitdem ständig blieb. Keineswegs genauer oder solider, sondern nur glänzender hat sie das bekannte Buch von de la Curne de St. Palaye ausgeführt, welches, und zwar unter recht nöthigen Zusätzen, Klüber 1786 übersetzte. Dies Buch ist aber gleichwohl das Grundwerk für eine Darstellung geworden, welche nicht bloss in leichten Schriften, — wie von Büsching (Vorlesungen über Ritterwesen 1823) und Mills (History of chevalry 1825), — sondern theilweise auch in

den Werken über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn an bis auf die Neueren gleichmässig wiederkehrt.

Liest man nun über das Thun und Treiben der Ritter in den alten Chroniken Ordensstatuten und Turnierbüchern, verfolgt man insbesondere die Laufbahn berühmter Ritter in glaubwürdigen Biographien — wie die des Marschall Bouciquaut von Froissard (*les chroniques de Froissard* par Buchon 1840 tom. III), des Jacques Lalain von Charrolois (nicht von Chastellain wie bisher angenommen wurde: *Choix de chroniques et mémoires* par Buchon p. IX), des Götz von Berlichingen, des Georg von Frundsberg, — so will jene Auffassung nicht recht mit den Thatsachen reimen, welche uns in solchen zeitgenössischen Berichten entgegen treten. Um so besser stimmt sie zu den französischen und späteren Ritterromanen, und in der That, wer sich in die historischen Schriften aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert hineinliest, wird sich kaum mehr verbergen können, dass die gäng und gäbe Auffassung der Ritterwelt eben nur eine romanhafte ist. Vielleicht steht die Forschung hinsichtlich des Ritterwesens zur Zeit noch ungefähr auf dem Punkte, auf welchem sie hinsichtlich der Vehmgerichte sich befand, ehe man diese als die alten öffentlichen Landgerichte erkannte.

Zum Grunde liegt jener Auffassung eine doppelte Annahme. Knappen, Schildknechte, écuyers — seien niemals Ritter gewesen, das Wort Ritter hier im gewöhnlichen Sinne genommen.

Jeder selbstständige Mann aber, der in voller Rüstung mit seinem Fähnlein Reisiger auftritt, habe die eigentliche Ritterwürde gehabt.

Beides ist ein Irrthum.

Zunächst war es gar nicht nöthig, dass ein Jüngling als Leibknappe in eines älteren Ritters Dienste trat. Der junge Lalain war nicht von seiner elterlichen Burg gekommen, als er sich mit reisigem Gefolge dem Herzog von Cleve anschloss. Wenn jemand aber Knappen um sich hatte, wie traten diese auf? Nie anders als Leibdiener. Der Dienstknappen Amt war recht eigentlich Leibdienst, im Hause, bei den Rossen, im Felde,

Ihrem Herrn leisteten sie Kämmererdienste, bei Tafel warteten sie auf, und Abends geleiteten sie die Gäste mit Fackeln in ihre Gemächer und brachten ihnen den Nachtrunk. Sie hatten ferner nach den Rossen und Ställen zu sehen. Götz von Berlichingen erzählt von seiner Knappenzeit: „als er Ritter Veit von Berlichingen, seinem Vetter aufgewartet, habe er die Pferde gesattelt und aufgezümt, seinem Herrn den Gaul zum Aufsitzen gegeben und ihm den Helm nebst dem Spiess gereicht.“ Auf Reisen ritt der Herr sein Laufross, einen leichten Passgänger, Coursier, auch Palafrid und Zelter genannt. Die Knappen folgten ihm zu Pferde. Der Eine, gewöhnlich ein starker und wohlbewaffneter Reisiger, führte des Herrn Lanze, und den starken Streithengst hielt er am Zügel mit der rechten Hand, wesshalb dieses Ross dextrarius, destrier, dexter heisst. Der andere Knappe, ein junger Bursche, hielt auf dem Sattelknopfe den Helm, hinter sich hatte er Schild und Panzer und Mantelsack. Kam man vor den Feind, so hatten die Knappen das grosse Schlachtross vorzuführen und den Herrn eilig und geschickt zu rüsten, dabei hatten sie wohl Acht zu geben, dass Mundloch und Visir auf einander passten und sich nicht wieder verschoben. In der Schlachtordnung hielten sie dicht hinter ihrem Herrn. Wenn die Lanzen und Schwerter an einander klirrten, waren die Knappen flink um ihn her, Stösse abzuwehren, Angreifer nieder zu stechen, gleich wenn der Herr stürzte, ihm wieder zu Pferd und Waffen zu helfen, und die Gefangenen, welche er machte, ihm abzunehmen. Die jungen Knappen selbst führten nur leichte Waffen, konnten deshalb auch nicht im Turnier mitkämpfen, ihr Recht war nur die Turniervesper. Sie durften nämlich am Vorabend des Turniers sich tummeln, d. h. das Gesteck halten, l'escrémie, das Vorspiel zu der Meisterprobe am folgenden Tage. (Klüber's Ausgabe des St. Palaye I. 13 — 29. 184 — 211. II. 129 — 130. Scheidt Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. Hannover 1754 S. 27 ff. Vorrede XX.) Sie standen eben den gemeinen Reisigen gleich und gehörten, gleichviel ob von edler Geburt oder nicht, zum Gesinde, wie in einem alten Liede (Duelli excerpt. gener. hist. 255) ein Knappe singt:

Darum ich bin

Ein Knab der Waffen, des Adels Kind,
Eines theuren Fürsten Hofgesind.

Dem entsprach auch ihr Name: Puer famulus armiger, Knabe Bube, Knecht Knight, Garzio Garcon, valet, infanzio, mag der letztere spanische Ausdruck von infans oder ebenso wie Fant und Infanterie von einem altdeutschen Worte fanter, welches dienen bedeutet, herkommen. Aus dem Worte „Knabe“, welches für dienende Burschen im Mittelalter ebenso natürlich als gewöhnlich war, hat man in späterer Zeit ein Bücherwort „Knappe“ gemacht, gerade wie aus den alten riders, den Reitern, später „Ritter“ entstanden. Das frühere Mittelalter kannte nur Reiter und Knaben und keine Ritter und Knappen. Verharnischte Worte thun oft viel, um von Anfang an ein unrichtiges Bild zu erwecken.

Knappen dieser Art konnten also öffentlich noch gar keine Stimme haben. Nun finden wir aber in den Urkunden in grosser Menge Knappen und Knechte

1. als längst verheirathete sesshafte Männer in Aemtern, wie die eines Marschalls, Burggrafen, Amtmanns und Schatzmeisters. In der Urkunde z. B. vom 19. Jan 1419 (in Mieris Charterboek IV. 514) gibt der Herzog von Brabant seinem „getruwe Knaep willem van der Does ambachten, ambachtsgevolge, maelrie, vischerie, vogelrie, thienden, veeren ende anders goede als manleen.“ Andere Beispielen begegnen aller Orten. (Scheidt Nachrichten vom hohen und niedern Adel 98. 396 XV.—XVII. Guden Cod. dipl. II. 1085. III. 617. Joh. a Leydis Chron. Belg. lib. 31 cap. 30. Urkunde bei Mieris IV. 383. Van den Bergh Gedenkstukken I. 141—143)

2. Häufig treten Knappen als Heerführer gemeinschaftlich mit den vornehmsten Rittern auf. Als z. B. Froissard (Buch 4, Kap. 51 bei Buchon Panth. lit. p. 248), über die Heerhaufen von vornehmen Rittern und von Bogenschützen berichtet, welche der englische König dem holländisch-bayerischen Herzog zur Hilfe wider die Friesen schickt, heisst es: et etoient chefs et

capitaines trois seigneurs anglois, nommé l'un Cornouaille, l'autre Colleville, et du tiers qui n'étoit, que écuyer, n'ai-je pu savoir le nom; mais bien ai été informé, qu'il étoit vaillant homme de son corps et bien usé d'armes de guerres et de batailles, et avoit eu son menton coupé en une rèse, ou il avoit un peu par avant été; et lui avoit-on fait un menton d'argent, qui lui tenoit à un cordelet de soie par à l'entour de sa tête. Ebenso werden in der grossen Ritterschlacht gegen die Lütticher 1409 zu Anführern der Schaar, welche den Ausschlag geben soll, ausser den vornehmsten Bannerherren, welche chevaliers waren, ein paar escuyers genommen. (Monstrelet I. c. 47. fol. 73. Ausgabe von 1572.)

3. Die Landesherren reden ihren Adel, der Lehensgüter hat, mit „Ritter und Knappen“ oder „Ritter und Knechte“ an. (Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 219 ff.) In der Urkunde von 1374 (Gruppen orig. 187) heisst es: „Ritter und Knechte die zu dem Schilde geboren sind mit ihren Lehen die sie von uns haben.“ Es gibt Lehnsgüter und Gerichtsbarkeiten, welche ausdrücklich den Namen Knechtlehen oder Knappengerichte tragen. (Beispiele in Haltaus Glossar. 1103—1106.) Die Knechte treten desshalb mithandelnd als Landstände auf. In einer Urkunde von 1421 (Neuburger Copialbuch auf dem Münchner Reichsarchive II, 110) heisst es: „Wir die Landschaft gemeinlich, alle Ritter und Knechte, Pflegen, Stätt und Märkt zu Oberbayern“ Eine Urkunde (daselbst 220) beginnt: „als die ersame edle Vesten unser lieben Getreuen, ein Anzahl von Prälaten Grafen Rittern Knechten und Städten unserer Landschaft des Landes in Niederbayrn zwischen uns und den hochgeborn Fürsten Wilhelm getroffen und ausgesprochen haben nach Inhalt des Spruchbriefs, den sie darum versiegelt gegeben haben.“ (Andere Beispiele in Mieris Charterboek z. B. III, 582. IV, 383 — 385.) Ueberall begegnen uns in den Urkunden Knechte als selbstständige Herren, als Zeugen mit eigenem Siegel, nennen sich aber pueri famuli servi armigeri neben den milites (Mathaeus de Nobilitate 1035 bis 1039. 1045 — 1058. Ludewig Reliqu. manuscr. I, 56.

Urk. von 1240. Pfeffinger Vit. ill. Ausgabe von 1698 p. 471, in den Urk. von 1254 und 1357.) z. B. Johannes de Thune miles, Thidericus Joh. et Olricus fratres famuli, quondam filii Olrici famuli, fratris ejusdem militis Johannis. (Sammlung ungedruckter Urkunden von Niedersachsen I, 25). Oder: Conradus de Berlevessen famulus, filius bonae memoriae quondam Theodoricus militis de Berlevessen (Scheidt 36). Noch eine Stelle: Accepit in maritum Joannem de Woerden, dominum de Vliet, militem, cui genuit Gerardum de Woerden seu de Vliet scutiferum . . . Claruit in Hollandia vir quidam famosus, thesaurius totius Hollandiae. Hic Wilhelmus Eggert, scutifer tunc existens et non miles, fuit primus dominus de Purmereynde. Filius vendidit Gherardo de Zyl militi, socero suo. (Joh. de Leydis 347. 348.)

4. Knappen werden endlich den Rittern in allen andern wesentlichen Beziehungen gleichgestellt. Im Kriegsdienst kommen gleichmässig chevaliers und écuyers als gentilshommes de nom et d'armes vor: z. B. ils perdirent environ soixante chevaliers et escuyers tous de nom et d'armes. (Froissard lib. IV. cap. 23.) Der Seneschal von Henegau, Johann de Verchins, Ritter, richtet 1402 einen Ausforderungsbrief à tous chevaliers et escuyers, gentilshomes de nom et d'armes sans reproches. (Vinchant Annales de Hainaut VI. 129). Thierry de Soumain fiel nach vielen ritterlichen Thaten beweint comme escuyer d'honneur et de vaillance (Froissard bei Kervyn de Lettenhove I. 199). Zu Bürgschaftsleisten wird immer erfordert „ein Ritter oder ein ehrbar rittermässiger Knecht an seiner Statt.“ (Meichelbeck hist. Frising. tom. II. pars II. p. 151. Klüber II. 49. Lalain 80 ff.) In den vornehmsten Ritterspielen turnieren erst die wirklichen Ritter, dann die Knappen, dann alle mit einander. (Froissard lib. IV. cap. 6. 12. 16). Diese Knappen waren ja ganz wie Ritter gewappnet, wie die Limpurger Chronik zum Jahre 1351 sagt: „In derselbigen Zeit und manch Jahr zuvor, da waren die Waffen als nacher geschrieben steht. Ein jeglich guter Mann, Fürst, Graf, Herr, Ritter und Knecht, die waren

gewapnet mit Platten, und auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken darüber, zu stürmen und zu streiten mit Schossen und Leibeissen, das zu der Platten gehörte mit ihrem gekrönten Helmen, darunter hatten sie kleine Bundhauben. Und führte man ihnen ihr Schild und Tartschen nach und auch ihre Gleve. Und ihre gekrönten Helme führte man ihnen nach auf ihren Globen.“ Knappen, Knechte, Schildknechte heissen desshalb eben so wie die Ritter Strenui, Honesti, Strenge, Veste. Nur in einer Beziehung machen diejenigen, welche zu Rittern geschlagen sind, eine Ausnahme. Sie führen vor ihrem Namen das „Herr“ (Sir), und ihre Frauen das „Vere“, was im dreizehnten Jahrhundert nur erst Herren und Frauen vom hohen Adel zukam. (Klüber II. 146. 409. Wenker de Glevenburgeris 11. 18. Scheidt XVIII. bis XIX.)

Wir finden also einen weit verbreiteten Stand von Männern, welche zwar Knappen oder Knechte heissen, allein nicht bloss alles das sind, was nach der gewöhnlichen Anschauung einen Ritter vorstellt, sondern die auch nach den historischen Zeugnissen in allen wesentlichen Dingen den eigentlichen Rittern ganz gleichgestellt werden. Es fragt sich immer nur, ob einer zu den „rittermässigen Männern, die mit Pferd und Harnisch dienen,“ gehört, ob er zum Schilde geboren, schildebürtig, schildbar oder wie es im Sachsenspiegel immer heisst, ob er „von riders art“ ist, und es entscheidet wenig oder nichts, ob er auch die Ritterwürde hat.

Dazu kommt eine zweite Wahrnehmung. Es begegnet uns öfter in den Chroniken, dass Männer, die wir als Kriegshäupter, als Statthalter und Rätthe der Fürsten lange Zeit in den wichtigsten Aemtern sehen, bei irgend einer grossen Gelegenheit unter denjenigen genannt werden, welche den Ritterschlag nehmen. Brederode, der greise Feldherr Jakobäas von Bayern, wird erst Ritter in der Schlacht von Gorkum; ihr späterer Gemahl Borselen, nachdem er viele Jahre Statthalter und Heerführer gewesen, empfängt den Ritterschlag erst nach der Schlacht von Brouwershafen. (Der vermerede Beka in Matthaeus Analecta

veteris aevi 1701, V, 395. Dynter Chron. duc. Brab. III. 467. Meyer Annal. Flandr. 270.) Bayard und Frundsberg galten längst im Heere als die ritterlichsten der Helden, als sie erst zu Rittern geschlagen werden, der eine nach der Belagerung von Mezières, der andere nach dem Kampfe vor Regensburg. (Histoire de Bayard ed. par Godefroy 319. Reisner Historie der Herren von Frünsdberg 5.) Nicht minder sind die Beispiele zahlreich, dass Könige und Fürsten, ehe sie sich den Ritterschlag geben lassen, so lange warten, bis es vor einem entscheidenden Ereignisse oder von der Hand eines berühmten Ritters ohne Tadel geschehen kann. (Klüber II. 316 — 318.) Als der ritterliche Herzog Ludwig der Reiche von Bayern in die wichtigste Schlacht seines Lebens ging, in den Kampf vor Giengen, nahm er zuvor, damals schon ein Vierziger, den Ritterschlag und erklärte dabei, dass er an diesem Tage mit seinem Volke siegen oder fallen wolle.

Lässt sich diess Alles anders erklären, als durch die Auffassung, die Ritterwürde habe nur eine ideale Stellung begründet? Können wir uns dem Schlusse entziehen, dass es in der mittelalterlichen Gesellschaft eine Rangordnung gab, welche auf ganz andern realen Verhältnissen beruhte, als auf dem Unterschiede eines selbstständigen Ritters von dienenden Leibknappen? Hohe Abkunft und die Macht, welche Vermögen und Bildung gewähren, stufen überall in der Welt Rang und Ansehen ab: sie haben es auch im Mittelalter gethan.

II.

In der That treffen wir in den Quellen auf eine ganz andere und zwar auf eine dreifache Abstufung des Adels, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis in's siebenzehnte hinein feststeht, und zwar ziemlich gleichmässig in allen Ländern. In den Wormser Statuten von 1495 werden unterschieden „Herren Ritter Edelmänner,“ in dem Augsburger re-

formirten Stadtrecht von 1548 „Herren Ritterschaft Adel.“ In einer Urkunde von 1357 (Meibom Notae ad Levoldi Orig. Marc. 40) werden drei Rangordnungen der testes bezeichnet: *nobiles milites famuli*. Gerade so findet sich die Dreitheilung in Frankreich und Flandern: *barons bacheliers sergents*, — in Bearn: *barons cavers dommagers*, — in Spanien: *ricoshombrs cavaleros infanzones*. (Beispiele Ducange Gloss. ed. Henschel VII, 37 ff.) Die *barones milites* oder *bannereti* werden einerseits den *milites minores* oder *mediae nobilitatis*, andererseits beide den *simplices milites* gegenübergestellt (Beispiele Ducange IV, 403). Nicht minder regelmässig kehren die drei Stufen in der Werthschätzung wieder: der Baron hat in Sold und Lösegeld das Doppelte vom Bachelier, dieser das Doppelte vom Knecht, Knappen oder einfachen Rittersmann. So heisst es im Allianzvertrage vom 1. April 1336 zwischen den niederländischen Fürsten (van den Bergh Gedenkstukken I, 138): *que toutes les foiz ke nous servirons li uns lautre a le quantite de gentz darmes dessus dite, soit a chienq centz hommes a cheval ou a moins, cilz de nous, qui le dit service recevra, paiera a ceulz de nous, qui le dit service feront, pour les gages de chascun Banerech le jour vint gros, pour le Bachelier dis gros, et pour lescuier chienq gros*. Ebenso im Vertrag von 1298 (Kluit hist. crit. Holl. et Seel. II, 986) kommen auf den *banerech* 40, den *chevalier* 20, den *sergant* a keval 10 Schillinge Unterhalt. Andere Beispiele bei Mathaeus de Nobilitate (lib. 4 cap. 13 sqq.).

Die erste Classe sind also die Bannerherren, *barones*, *banereti*, auch *liberi domini* oder bloss *domini* genannt. Sie waren zum grössten Theil die Reste des uralten Adels, welche nicht Fürstenrang erreicht hatten. Unwesentlich war es, ob sie Grafen, Marquis, Vicomtes, Freiherren hiessen. Wohl aber zeichnete sie ein doppeltes Recht aus, in staatsrechtlicher Hinsicht die volle Gerichtsbarkeit auf ihrem eigenen Landgebiete, und im Felde das viereckige Banner mit freiem Feldruf. Das Recht auf das eigene Feldgeschrei war eins mit dem eigenen Banner, welches auch die Insignien *les enseignes* hiess; daher: *ils crient les en-*

seignes gleichbedeutend mit: ils crient les bannieres. Soviele Bannerherrn, soviele selbstständige Kriegshäupter standen in der Schlachtordnung. Der Fürst dagegen erhielt vom Kaiser bei der Belehnung ausser dem Fahnlehen seines Fürstenthums soviele besondere Banner, als er in seinem fürstlichen Territorium Grafschaften oder freie Herrschaften als sein Eigen besass.

Die Bannerherren hatten in der Regel Burgen mit Burgflecken und hörigen Dörfern und eine Anzahl Lehnsleute. Sie führten ihre eigenen Leute in's Feld, oder die sich freiwillig zu ihrem Banner stellten. Wenigstens zehn vollständig ausgerüstete Leute musste Einer hinter sich haben, sonst galt er nicht mehr als ein rechter Bannerherr. Im Frieden aber entfaltete sich gerade auf den Höfen dieser kleinen Gebietsherren der Glanz und das Ceremoniell der Ritterschaft. Je gründlicher das aufstrebende Fürstenthum sie der politischen Macht entkleidete, desto lebhafter suchten sie ihre Würde im glänzenden Hofstaate. Da gab es auf den Schlössern der Bannerherren Kämmerer, Marschälle, Schenken und Truchsesse; da gab es Falken- oder Jägermeister, Buttler oder Kellermeister, Oberspiesser oder Küchenmeister; da gab es endlich ganze Reihen geschmückter Pagen, Knappen, Läufer und Trossbuben. Jeder ging in den Kleidern des Herrn und zeigte dessen Wappen rechts und links. Wenn auf dem Hofe und in den Sälen sich die Knappen drängten, geschmückt in Seide und Stahl, wenn Ritter aus allen Ländern einsprachen und Neuigkeiten brachten, wenn man bei grossen Gelegenheiten die Damen der Umgegend zu Turnier und Banquet einladen konnte, — das war für diese Bannerherren die Sehnsucht ihres Herzens. Nie ritten sie aus, so spottet der Dichter Eugen Deschamps, als von ehrfürchtigem Gefolge umgeben, gleich als wären sie Heilige auf Erden. Wenn der Graf von Foix sich zur Tafel setzte, so legte ihm sein Sohn Gaston alle Speisen vor, nachdem er sie gekostet hatte; denn das Vorschneideramt hatte der Vornehmste der Knappen. Die Ritterwelt bewegte sich in so strengen Fesseln des Umgangs, sie füllte ihre Säle mit so viel steifen hölzernen Reden und Ge-

bräuchen, dass dergleichen für unsern heutigen Geschmack ganz unfindbar ist. Es war als fühlte sie, dass man der inneren Wildheit solche Zügel anlegen müsse. — Belehrend über die Stellung der Bannerherren sind die beiden Abhandlungen von Ducange (ed. Henschel im VII. Buch: des chevaliers bannerets, und: du cri d'armes, 37 ff., 46 ff., 53 ff.).

Wie von den Fürsten, welche einen besondern Stand über den Bannerherren bildeten, sich auf diese die Sitte und Lebensart verbreitete, so von den Bannerherren auf die weiten und dichten Reihen der Ritterbürtigen. Alle diese, also der gesamte Kleinadel in Städten und auf dem Lande, führten kein Banner, sie zeigten ihr Wappen nur auf dem Schilde. Sie waren von Geburt an Schildknechte, Schildbare, Schilderer. Im Gegensatze zu den dominis wurden sie auch domicelli genannt. Letzterer Name domicellus, im Deutschen Juncher Jung-Herr, war sonst regelmässig bei den Söhnen und jüngeren Brüdern der Barone, welche nicht selbst ein bannerherrliches Land und Lehen hatten: z. B. Wy Eric Ridder Greve tor Hoye, Juncher Otte Domprovest to Munstere, unde Juncher Johann van der Hoye, Brodere. (Urk. von 1392 bei Scheidt 81). We Her Otto Ritttere, Hinrich unde Ghert Juncheren, alle Greven to Halremunt (Urk. von 1372 das. 79). Jedoch kommt es auch vor, dass der jüngere Sohn eines Bannerherren famulus heisst. (Scheidt Vorrede zur Mantissa XIII.)

Die Namen scutiferi, famuli, servientes d. i. sergeans, Knechte, Knappen, auch armigeri, dienten sämmtlich zur Bezeichnung des niedern Adels. In den Urkunden wird für denselben Mann abwechselnd die eine oder die andere Bezeichnung gebraucht. (Beispiele bei Scheidt 36, 43—50, 56, 330—331). Der Name erinnert freilich an Dienstbarkeit, kann aber nicht auffallen, wenn man erwägt, dass die Dienstmannen-Ordnung der Rahmen wurde, in welchen sich allmählich alle Ritterschaft einfügte. Der höfische Dienst der Ministerialen hat ja offenbar dem Ritterstande, als er sich bildete, viel stärker Geist und Gesetz aufgeprägt, als das Vorbild, welches der Clerus mit seiner hierarchischen Ordnung

und seinen Gelübden aufstellte. Wie schon in der fränkischen Zeit der freie Mann, welcher sich in Dienstmannschaft begab, als puer oder Knappe seines Seniors oder Herrn bezeichnet wurde, so traten später in den Urkunden die unfreien Dienstmannen als *servientes, servi, famuli, pueri* neben die freien *milites*; z. B. in einer Urkunde von 1094: *nomina testium haec sunt, de monachis — de militibus — de servientibus — de familia — et alii quam plurimi* (Cod. Lauresh. I, 209); in einer Urkunde von 1256: *exceptis nostris ministerialibus militibus atque servis* (Gercken Fragm. March. III, 14); in einer Urkunde von 1265: *milites et servi nobiles* (Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. XI, 47). Von ihnen unterschied man wohl den gemeinen armiger. Im Magn. Chron. Belg. (p. 408): *Misit fratri suo archiepiscopo in auxilium strenuum quendam militem et quendam cum ipso plebejæ ordinis armigerum, qui ob animositatem et strenuitatem in armis nobilioribus genere praeferebatur.*

Wie die niedern Dienstmannen nicht selbstständig auftraten, sondern dem Banner ihres Herren folgten, so stellten sich auch die gemeinen Ritterbürtigen als Knappen oder Knechte zum Banner ihrer Stadt oder ihres Grafen. Sie fassten später ihren Namen einfach vom Standpunkte des edlen Waffendienstes auf: sie waren nicht die Herren, sondern die Knechte der Waffen, und zum Unterschiede von den gemeinen Reisigen nannten sie sich edle Knechte der Waffen, *armigeri militares, famuli militares*, ehrbare, wohlgeborne oder rittermässige Knechte, Edelknechte, Knapen van Wapene. In einem Dienstverzeichniss (bei Boxhorn Chron. Zeland. II, cap. 33) heisst es: *Myn Heere van Ravesteyn, ter cause van Mevrouw syn gesellinne, sal dienen met twaelf mannen van wapenen, elcken man van wapene met drie peerden, ende met vyf vechtende te peerde, ende eenentwintich vechtende te voet. Myn Heere van der Vere met derthien mannen van wapenen, thien vechtende te peerde, ende negenthien vechtende te voet etc.* (Andere Beispiele Scheidt 78, a. und Urk. 79—82. Meichelbeck II, pars II, p. 151. Guden III, 282, 358, 359, 421, 460. Haltaus Gloss. 1619—1622).

Mit vollem Recht aber legten sie auf ihren Namen, „Schildbare, zum Schilde geborne, écuyers“ den Hauptton. Denn das Schild, nicht das Banner, zeigte ihr Wappen, und nur mit ihrem eigenen Schilde deckten sie sich und ihres Landes Ehre, nicht hatten sie mehrere Schilde hinter sich. Desshalb heissen sie auch häufig *milites unius scuti*, *chevaliers d'un écu*, *milites simplices*, einspännige Reisige. In der Chronik des Aegidius de Roya ad a. 1302 heisst es z. B.: *exceptis principibus sexaginta milites et barones et mille centum milites de scuto sunt interfecti*.

III.

Man stellt sich nun gewöhnlich nicht vor, welch einen grossen Volkstheil dieser niedere Adel im Mittelalter umfasste. Um so viel zahlreicher, als heutzutage, damals die Personen vom hohen Adel auftraten, nämlich Fürsten und wirkliche Inhaber von Bannerherrschaften, ganz im selben Verhältniss massenhafter wogte hin und her die Menge des niedern Adels.

Einen Grundstock bildeten die zahlreichen kleinen Gutsbesitzer, welche früher Dienst- oder Burgmannen gewesen, die aber ihre ritterliche Lebensweise aus dem Stande der Unfreien herausgehoben hatte. Dazu kamen alle diejenigen freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug geblieben, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, jedoch nur unter der einen Bedingung, dass sie oder ihre Vorfahren auf ihren Hof keine häuerlichen Dienste oder Lasten, wie sie Hörige und Leibeigene leisteten, übernommen hatten. Von ihnen sagte das Sprichwort: „Ein Edelmann mag Vormittags zum Acker gehn und Nachmittags im Turnier reiten.“ In einer Menge von Dörfern, wo jetzt keine Spur von Adeligen zu finden, weisen die Urkunden ritterbürtige Leute nach. Häufig sassen auf einer Burg oder einem Hofe, der seinen Thurm hatte, zwei oder drei Familien zusammen. Der Sternerbund in Hessen und Umgegend zählte

über 2000 adelige Männer, welche zusammen nur etwa 350 Burgen hatten.

Wie zahlreich verbreitet der Stand der Ritterbürtigen auf dem Lande war, erhellt daraus, dass der Sachsenspiegel öfter zu Beweisen über Grundrechte 72 schöffenbare Männer fordert. Oder wenn der Sachsenspiegel (I, 20) nur den Männern von Rittersart erlauben will, ihren Weibern zur Morgengabe Zimmer und Wohnstätte zu verleihen, während alle andern Männer nur das beste Pferd oder Vieh als Morgengabe schenken dürfen, — ist es denkbar, dass all die erbgesessenen und wohlhabenden Haus- und Hofbesitzer, die nicht hörig waren, ihre Frauen bloss mit einem Stück Vieh bedacht hätten? Vielmehr, auch sie gaben zur Morgengabe was sie wollten, weil sie wahrlich sich für Leute von Rittersart hielten. Oder wenn der Sachsenspiegel weiter (I, 27) sagt: nur der Mann von Rittersart hinterlasse Heergewedde, so setzt schon die Glosse hinzu: „dawider sei diess, dass es heisse: Ein jeglicher Mann hinterlasse nach Weichbild und Landrecht Heergewedde, nämlich ein jeder Ackersmann das beste Pferd, der eigenen Grund und Boden habe, die ausgeschlossen, welche nicht eigenen Grund und Boden haben und sich mit ihren Pferden täglich nähren und um ihres Leibes Nahrung willen Pferde halten und um Lohn täglich fahren, diese geben und vererben kein Heergewedde.“ Also alle freien Männer, die nicht selbst hinter dem Pfluge gehen müssen, die noch ein paar Pferde mehr halten können als zur Leibesnahrung dienen, kurz die Männer, die keine gemeinen Bauern sind, fasst der Sachsenspiegel als ritterbürtig auf. Solche Leute sind gute Leute, und ganz richtig werden die *bons gens* und *goede luiden* aus einer französischen und holländischen Urkunde in der hochdeutschen mit „Edelleute“ übersetzt. (de Jonge over de Hoeksche en Kabeljauwsche Twisten XVIII, XXI, XXIV.) Wir fügen noch eine deutliche Stelle hinzu. In einer Urkunde vom 16. Juli 1417, in welcher Gericht und Landfrieden geordnet werden (Mieris Charterboek IV, 401—402) heisst es: „In den eersten, soe sullen alle onbesproocken schildboirdige mannen, die tot hondert nobelen

toe gegoed syn in den Hove van Zuyt-Hollant aen goeder erfelickheit of aen thienden of aen renten, in onser hooger Vierschaer van Zuyt-Hollant moegen sitten ende recht wysen ende volgen by hoiren eede ende anders nyet. ende onse verleenden mannen, die schildboirdich ende onbesproocken syn, die sullen wysen ende volgen by haeren eede, die sy ons gedaen hebben. ende quaem yemanden in onse Vierschaer voorsz. sitten, die niet gegoed noch geboeren en waer, als voorsz. es, die verbuerde thien pont also dick, als hy wysde of volchte of kueren gawe tot eenighe vonnisse.“ In dieser — auch sonst in vielerlei Beziehung anziehenden — Stelle werden die gemeinen Schöffenbarfreien den fürstlichen Lehnsmannen ganz gleich gestellt, beide müssen aber schildbürtig sein und unbescholten. Von dem fürstlichen Lehnsmann, der persönlich seinem Fürsten den Huldigungseid schwört, wird vorausgesetzt, dass er ein hinlänglich grosses Gut habe, um wie ein freier wohlhabender Mann zu leben, — der Nichtlehnsmann, der in der Vierschaar den Huldigungseid leistet, der in den vier Schaaren oder Bänken des alten Grafengerichts oder hohen Landgerichts als schöffenmässiger Mann eingeschworen ist, soll ein Vermögen haben, das wenigstens hundert Nobelen beträgt, sei es an Ertrag seines Gutes oder an Zehnten und Renten. Ein Grundbesitz im Preis von hundert Nobelen würde, so hoch man immer für die damalige Zeit den Geldwerth anschlagen mag, immer noch kaum den Preis erreichen, welchen heutzutage ein Landgut mit zwei oder drei Gespann Pferde hat.

Aehnliche Resultate werden Stellen genug in Urkunden und Chroniken des Mittelalters liefern, wenn man sie nur unbefangen anschaut, unbefangen von der gäng und gäben Vorstellung eines kastenartigen Adels. Nie war edle Abkunft werthvoller, nie übte der Adel eine grössere politische Macht, als im Mittelalter: aber niemals war er auch weiter verbreitet, niemals frischer und flüssiger. Er war damals eine organisch lebendige Institution, die sich fortwährend ergänzte und erneuerte, weil sie an Stelle der absterbenden Glieder sich neue

aus dem Volke heranzog. Um als ritterbürtig zu gelten vor seinen Genossen und vor dem Volke, mussten nur zwei Bedingungen erfüllt sein: erstens vier freie Ahnen, zweitens soviel Vermögen, dass man für den Schmuck des Lebens übrig hatte und niemals vom Werke seiner Hände leben musste. Die erste Bedingung erforderte das Gesetz, — der Sachsenspiegel (I 51) und der fast gleichlautende Schwabenspiegel (70 Lassberg. Ausg.) sind darin deutlich, — beide Grosseltern und beide Eltern mussten vollfrei sein, diess, aber nur diess war rechtlich unerlässlich zur Ritterbürtigkeit. (Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II §. 337.) Die andere Bedingung war von der Sitte vorgeschrieben. Sie liess es trotz der persönlichen Freiheit nicht zu, dass blosse Bauern und Handwerker sich unter die Leute von Rittersart mischten. Wohl aber öffneten die Ritterbürtigen ihre Gesellschaft vor dem Manne, der thatsächlich ihnen gleich werth wurde an Freiheit Vermögen und Bildung, und sie schlossen ihre Kreise hinter Demjenigen, welchem die natürlichen Unterlagen eines vornehmeren Lebens entchwanden. Tausende, deren Grosseltern noch als arme und unfreie Bauern oder Handwerker angefangen, traten fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Grosseltern frei und vermögend und angesehen geworden, und wenn die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten.

Die Glosse zum Sachsenspiegel I. 27 sagt deutlich: „Nassassenrechte heft nemand ridder recht, syn vader und syn eldervader weren riddere (die den Ritterschlag empfangen), edder van riddersart (oder von jeher als ritterbürtig angesehen), edder riddersgenot“ (Leute, mit denen, ihrer Lebensart wegen, die Ritterbürtigen als mit Genossen verkehrten). Das Kloster Maulbronn wurde von einem Ritter Walter von Lommersheim gestiftet, ein Wandgemälde stellt ihn vor, und darunter steht:

Ipseque Walterus de Lomershem bene natus,

Quippe virum genuit liber uterque parens.

(Steinhofer Wirtemberg. Chronik I. 87). Die ältesten uns bekannten Turnierordnungen fordern ebenfalls nur, dass die Eltern

edel geboren, das heisst: dass schon die Grosseltern frei und angesehen geworden seien. Eine alte Turnierordnung (bei Goldast Const. imper. III. 40) sagt: „Welcher von Adel wollt einreiten und turnieren, der nicht von seinen älteren Edel geboren und herkommen wäre und das mit seinen vier Anichen nicht beweisen kundt, der mag mit Recht dieser Turniere keinen besuchen; ob aber einer oder mehr — im Verirawen ihres newen Adels — einbrechen und den alten Geschlechten gleich reiten, die sollen im offenen Turnier vor männiglichen gestraft werden.“ (Vergl. Wurmbrand Collectan. geneal. hist. ex archiv Austr. 1795 p. 36. Jung Miscell. I 390.) Statuten von Domkapiteln aus dem zwölften Jahrhundert erfordern vom Candidaten, dass er aut de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque parente procreatus, oder die Weihen empfangen habe, oder Doktor des einen oder andern Rechts geworden. Selbst die Reichsritterschaft verlangte im Mittelalter von ihrem Mitgliede nur, daz sin Stam von allen sin vir Annen hat gehort in dez riches ritterschaft (Kleines Kaiserrecht III 5). Wer aber selbst Höriger war oder von hörigen Eltern abstammte, musste, wollte er dennoch in den Rang der Ritterbürtigen eintreten, vom höchsten Herrn im Lande feierlich als ein Mann von Rittersart anerkannt werden. Diess geschah durch Ertheilung des Ritterschlages zum Zwecke der Erhebung in den Adelsstand. Anfänglich liess man sich über den Empfang des Ritterschlages eine Urkunde ausfertigen, später genügte der Adelsbrief allein.

Ob nun auch die Patrizier vollständig ritterbürtig waren, brauchte kaum untersucht zu werden, wenn es in unserer Zeit nicht zu häufig wäre, die Anschauungen der letzten Jahrhunderte ohne Weiteres auf das Mittelalter zu übertragen. Dass die venetianischen Nobili ritterbürtig gewesen, daran zweifelt kein Mensch, — aber waren sie denn etwa keine Grosshändler, wie es die deutschen Patrizier waren? Die Augsburger Fugger unterschieden sich von den Florentiner Medizäern doch nur dadurch, dass die Tyrannis in einer deutschen Stadt etwas Unmögliches war. Betrieb nicht auch der deutsche Ritterorden

schwungvoll Handel und Rhederei? Sind nicht die ritterlichen Säger Heinrich von Osterdingen der Eisenacher (Mencken Script. II 2036) und Gottfried von Strassburg ebenso gute Stadtbürger als der Patrizier Rüdiger Manasse, welcher die Dichtungen unserer Minnesäger sammelte? In der That, wohin wir blicken in unsere grossen und kleinen Städte des Mittelalters, in allen zeigen sich uns Bürger genug, welche draussen Güter und Hörige und Schlösser haben, welche Lehen Zölle Zehenten Gerichtsbarkeiten besitzen, welche in prachtvoller Rüstung und schönen Gewändern einhergehen und ihre Freude haben an Hunden und Falken und stattlichen Rossen. Selbst wenn sie nur vom Ertrage ihres Grosshandels leben, so sind doch ihre grossen burgartigen Häuser in der Stadt meist zehnmal stärker und wohnlicher, als die Thürme und Festen des niedern Landadels, und in Fehdezeiten erfüllt die Binnenhöfe dieser städtischen Burgen ein nicht minder lebhaftes Gedränge von Knechten und Schutzmannen (Mundmannen), als draussen die Schlosshöfe. Eines aber war zum Patrizier erforderlich: er musste sein Tuch in ganzen Stücken und sein Eisen in Centnern verkaufen, d. h. er sollte den freien Schwung des Geistes, das Wagen und Gewinnen im Grossen üben, wie der Grosshandel es mit sich bringt, und nicht zum einförmigen Kleinkrämer hinabsinken.

Nur wenn man die Menge der Vornehmeren und Gebildeteren in unsern jetzigen Städten in's Verhältniss setzt zu den übrigen Stadtbewohnern, nur dann erhält man eine Vorstellung davon, wie zahlreich die Patrizier im Mittelalter waren. Auch ohne ihre Mundmannen zählten ihre wehrhaften Männer in jeder Stadt nach Hunderten. Könnten wir uns sonst jene wüthenden und langwierigen Schlachten zwischen den Kölner Geschlechtern und Zünften erklären? Aus Regensburg kamen zum Turnier nach Augsburg wiederholt 112 Helme, aus Nürnberg und Ulm 107. (Roth von Schreckenstein 540—542.) Brüssel war zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts keineswegs eine der grössten Städte, dennoch wohnten in Brüssel damals mehr als dreihundert

Männer, die sämmtlich als Patrizier wählten und sich unter sieben Geschlechter vertheilten. (Aufgezeichnet in Henne und Wauters Hist. de Bruxelles I. 158—160.)

Der Landadel dachte nicht daran, die Patrizier nicht ebenbürtig zu finden. Er turnirte mit ihnen nicht nur, sondern brachte auch das Institut der Augsburger zur Blüthe, welches insbesondere dem im Lande zerstreut wohnenden Adel es möglich machen sollte, als rechte Bürger an den Aemtern und Rechten, an den Hochzeiten und Festen in der Stadt Theil zu nehmen. Erst gegen Ende des Mittelalters, als Kraft und Leben des Adels kastenartig erstarrte, suchte der Landadel die Patrizier von Ritterorden Domstiftern und Turnieren auszuschliessen. Soviel der Adel damals an Bedeutung im Volksleben einbüsste, um ebensoviel suchte er sein Selbstgefühl zu steigern, indem er sich immer weiter isolirte und zurückzog. Erst damals kamen statt der vier Ahnen die acht und sechzehn Ahnen auf, und der Adel ging seinem Ruin entgegen. (Beispiele zum Vorhergesagten bei Roth von Schreckenstein Die Patrizier 210 — 218. 229—235, 510—540. 559.)

IV.

Wir kehren zur Rangordnung der Ritterbürtigen zurück. Mochten sie Lehnsmannen eines Fürsten, oder einfach freie Grundbesitzer oder Patrizier sein, immer besass jeder von ihnen, wie schon bemerkt ist, von Haus aus bloss seinen eigenen Schild. Allein darum waren sie nicht angewiesen, ihr Lebelang bei dem einzigen Schilde zu bleiben. Nichts hinderte sie, wenn Lust und Vermögen da war, aus ihren Verwandten und Hörigen oder Mundmannen, oder aus gemeinen Soldknechten sich ein paar Reisige auszurüsten und zu unterhalten. Aller Orten waren sie willkommen, wo sie mit einer solchen Schaar hinter sich auftritten.

Dann zeichneten sie sich wesentlich in der Masse der einfach Ritterbürtigen aus. An Sold und Lösegeld wurden sie nun doppelt so hoch als ein Bannerherr geschätzt. Sie waren ja selbst kleine Befehlshaber, die ihr eigenes Fähnlein in's Feld führten. Denn Fähnlein, Gleve, Spiess nannte man die kleine Schaar, die sich bei ihres Herrn Lanze oder Gleve versammelte. Ein solcher Mann, der im Felde wie in der Herberge seine eigenen Leute und Diener um sich hatte, erschien als der rechte Edelmann, der nicht zugleich Fürst und Bannerherr war.

Das Mindeste, was nun ein Fähnleins- oder Glevenführer stellte, waren zwei Gewaffnete und drei Pferde. Auf dem besten Rosse sass er selbst in voller Rüstung, das andere ritt sein reisiger Knecht, der ebenfalls Schutz- und Angriffswaffen trug, das dritte Pferd hatte der Bube, der nicht mitgerechnet wurde. So schreibt Kaiser Sigismund an den Abt von Bebenhausen, er solle zum Hussitenkriege schicken „zweene Spisse guter wol erzeugter Leute (die mit Kriegszeug völlig ausgerüstet) nemlich uff iglichem Spiss drei Pferde und zweene gewapend.“ (Besold Docum. rediviv. 421.) Zum Römerzuge Kaiser Friedrich III. schickten die Strassburger ihre Gleven jede zu vier Mann. „Es sol auch jeglicher Glefener zweene redelich Knecht haben, da der Knecht ein Spiess oder ein Armbrust füren sol und ouch mit Harnisch wol gewapnet sin, als denn ein Reisigen Knecht zugehört, und der ander Knecht sol zum mynnesten han ein Panzer, ein Kragen, ein Hubel und ein Schwert.“ Zu diesen beiden kamen dann noch der Herr und der junge Leibknappe. An einer andern Stelle: „Item es sol auch jegelicher Glevener sich uffrüsten mit hübschen redelichen Harnisch, nemlich Beinharnsch und andern Blechharnsch, und ouch mit Redelicher Cleidunge für sich selbs sin Knecht und Knaben.“ (Wenker Disquisitio de Glevenburgeris. Argentor. 1698 p. 6. 9.) Gab es Krieg oder schwere Fehde, so nahmen die Fürsten solche Glefener in Sold. Berühmte Fähnleinführer brachten dreissig, fünfzig und mehr Helme auf, unter ihnen genug Ritterbürtige. Sie schlossen dann mit dem Fürsten einen Vertrag, wieviel Sold sie für den Tag

empfangen; ob sie von den Gefangenen, welche sie machen würden, die Lösegelder ganz oder theilweise behalten dürften; ob, wenn sie selbst in Schaden und Verlust kämen, der Fürst ihnen ihre Lösegelder und verlorenen Pferde und Rüstungen ersetzen müsse. (Mieris IV, 527. 444. Schürstab's Berichte im VIII. Bande der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1860.)

Ein sehr gewöhnlicher Name für die Glefener oder Fähnleinsführer ist *bacheliers*, *bachelers*, *bacellarii*. Dieses Wort von *bas chevaliers* abzuleiten, wie Ducange in seiner Dissertation des *chevaliers bannerets* (VII. 38) versucht, geht wohl nicht an, der Wortlaut widerspricht und nicht minder die Bedeutung. An einer andern Stelle dagegen kommt Ducange (IV 403) richtiger auf *baculus* zurück, was jedoch nicht den Befehlshaberstock, sondern die Lanzenstange bedeutet. Denn die *Schaar des Bachelier* versammelte sich, da er kein Banner führte, um seine Lanze, welche mit ihrem farbigen Fähnlein ihr Erkennungszeichen war. Es erinnert das Wort an den Grad eines *Baccalaureus*, der auch *bacellarius*, *bachelier* genannt wird. Oefter bedeutet *bachelor* bloss einen Ritter, der sich tapfer mit seiner Lanze tummelt. Froissard (bei Kervyn de Lettenhofe Froissard, *étude littéraire*, Brux. 1857, I 203) erzählt von einer englischen Prinzessin: *Cette dame avoit en amour monseigneur Eustache pour les grandes bacheleries et appertises d'armes, dont elle oyoit tous les jours recorder, et elle lui envoya haquenées es coursiers, par quoi ledit chevalier en estoit plus hardi et plus courageux.* Deshalb besingt Jean de Condé (bei Kervyn de Lettenhofe *Les bibliothèques de Rome* im *Bulletin de l'académie royale de Belgique* 2^{me} série IX no. 3 p. 15) den Grafen von Cleve als *vallant conte et biau baceler*.

In lateinischer Uebersetzung werden die Glefener und *Bacheliers* als *minores milites*, als *milites mediae nobilitatis* bezeichnet. (Ducange VII 38). Dem gegenüber erscheinen die Bannerherren als den Fürsten zugesellt. *Il fut trouvé*, sagt Monstrelet von der Schlacht bei Azincourt (I. cap. 149), *qu' à compter*

les princes y avoit mors cent à six vent bannières. Oder, wie es in in einer Beschreibung der Schlacht von Bovines von den Gefangenen heisst: eodem vespere cum adducti fuissent ante conspectum regis proceres, qui capti fuerant, quinque videlicet comites et XXV alii, qui tantae erant nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus, praeter alios quam plures inferioris dignitatis. (Ducange VII 48.)

Die barones sind also die eigentlichen milites vexillati. Barones vocari solent ii, qui vexillum in bellum efferunt. (Divaeus Ann. Brab. I c. 7). Indessen kommt es auch vor, dass gerade die Bacheliers zum Unterschiede von den gemeinen Ritterbürtigen vexillarii genannt werden. In einem Erlass des französischen Königs Philipp von 1274 heisst es: Mandamus vobis, quatenus exigatis pro qualibet die a singulis baronibus pro personis suis centum solidos Turo-nenses, et a singulis vexillariis seu banerariis XX sol. Tur., et a quolibet serviente seu armigero V sol. Tur.; und ferner werden unterschieden: sive sint barones, sive sint vexillarii, vel milites aut servientes (Des Chesne Script. Franc. V 555). Es unterscheiden sich nämlich die Glefener oder Bacheliers von den „einspännig“ aufreitenden Schildbaren durch ein grösseres Fähnlein, pennon, panoen. Der gemeine Ritterbürtige hatte bloss seinen schmalen Wimpel an der Lanze, eine ganz kleine Flagge. Das Glefener Fähnlein aber war beinahe eine Elle breit und lief in einen oder auch in zwei spitzige Wimpel aus. (Lange v. Wyngaerden Geschiedenis van Goude. Amsterdam 1813. I. 352.) Auch Fürsten und Bannerherren führten diess pennon, Rennfähnlein oder Wimpel, neben ihrem Banner im Felde. Tous seigneurs bannerets, heisst es bei Vinchant (Ann. de Hainaut, 292) portoient en particulier leurs pennons et bannières; — und bei Froissard (II c. 135): là estoit messire Huë les Despensier à pennon, et là estoit à bannière et à pennon le sire de Beaumont, et à pennon sans bannière messire Thomas Dracton.

Nun konnten aber Glefener, wenn ihnen das Glück hold war, auch zur Würde eines Bannerherrn gelangen. Sie mussten Land und Güter genug verdient oder ererbt haben, um eine

Schaar Reisiger zu unterhalten, die ein Banner nach Gebühr begleitete: *bien de quoy en terre et heritage pour tenir estat comme appartient à ce.* (Froissard I c. 241). Fünfzig, fünfundzwanzig, oft nur zehn Helme musste Einer aufweisen: namentlich war es ehrenvoll, wenn seines Ruhmes wegen andere Leute von Rittersart unter ihm dienen wollten. Dann kam er eines Tags vor der Schlacht vor das Zelt des Fürsten oder Oberfeldherrn geritten und bat ihn, sein Fähnlein viereckig zu machen, *couper la queue du pennon.* Ein altes französisches Buch der Hof- und Ritterbräuche sagt darüber (nach Ducange VII 38): *Comme un bachelier peut lever banniere et devenir banneret. Quant un bachelier a grandement servi et suivy la guerre, et qu' il a terre assez, et qu' il puisse avoir gentils hommes ses hommes, et pour accompagner sa banniere, et non autrement; car nul homme ne doit porter ne lever banniere en batailles, s'il na du moins cinquante hommes d'armes (an andern Stellen werden 25 Mann gefordert), tous ses hommes, et les archiers et arbalestriers qui y appartiennent. Et s'il les a, il doit à la première bataille, où il se trouvera, apporter un pennon de les armes, et doit venir au connestable, ou aux marechaux, ou à celui qui sera lieutenant de l'ost, pour le prince requerir qu' il porte banniere; et s'il lui octroient, doit sommer les heraulx pour tesmoignage, et doivent couper la queue du pennon, et alors le doit porter et lever avant les autres bannieres, au dessoubz des autres barons.* Andere Schriftsteller, wie Froissard (I cap. 241) und Olivier de la Marche (I cap. 25 VI, cap. 25) beschreiben den feierlichen Hergang näher. Der Ritter überreichte sein eingerolltes Fähnlein dem Fürsten, dieser trennte den Zipfel von dem Zeuge ab und entrollte das Fähnlein: jetzt zeigte es das Viereck eines Bannerherrn. Darauf reichte er es mit seiner Hand dem Eigner und sprach: „Gott lasse Euch Eure Vorsätze gelingen!“ Der neue Bannerherr aber nahm die Fahne und hielt sie hoch vor seiner Schaar, indem er ausrief: „Seht hier mein Banner und das Eurige! Hütet es, wie es sich geziemt!“

Genauer betrachtet unterscheiden die vorgenannten Schrift-

steller drei Fälle: das *entrer en banniere*, wenn ein Bachelier Bannerherren-Würde erhielt; — das *relever banniere*, wenn Jemand das Banner einer Herrschaft, welches die Zeitgenossen nicht mehr im Felde gesehen hatten, wieder fliegen liess; auch dann fand der Brauch des Wimpelschneidens statt; — endlich das *lever banniere*, wenn Einer, der zum Banner berechtigt, noch niemals damit erschienen war. Im letztern Falle genügte es, wenn der Fürst das ihm übergebene Banner vor den Zeugen entrollte, in der Luft es fliegen liess und mit eigener Hand dem Bannerherrn zurückgab. Es fanden sich aber selbst im Hennegauer ächten Ritterlande *aucuns seigneurs à banniere, qui sont morts sans relever*. Dagegen kam es auch vor, dass ein junger Herr, der nicht länger damit warten wollte, in den Turnierschranken seinem Fürsten sein Banner darbot, es zu entrollen; denn der Turnierplatz galt für Walstatt, wenn man diese nicht haben konnte.

Liest man diese und ähnliche Geschichten (z. B. bei Wenker de Glevenburg. 32, 19) über die wichtige Rolle, welche Banner und Fähnlein spielten, wie diese Zeichen die Ehre und Stärke ihres Trägers verkündeten, so begreift sich, wie es für eine Stadt der grösste Schimpf war, wenn sie ihr Banner einbüsste, und wie die reichgestickten Banner, mit welchen Zunft für Zunft aufmarschirte, dem Adel ein Dorn im Auge waren. Wo eine Stadt oder Zunft hart gestraft werden soll, ist es das Erste, dass sie ihr Banner verliert.

V.

Grossadel und Kleinadel mit der Mittelstufe des Bacheliers werden nun in der Regel mit dem Namen „Herren und Ritter, *barones et milites*“ oder „Herren und Knechte“ zusammengefasst (Beispiele bei Mathaeus de nobil. 1040 — 1045 und Anderen). Auf den Ritterschlag, auf die Ritterwürde im engeren Sinne kam es zunächst gar nicht an, — jedoch wehrhaft gemacht musste ein Mann sein, wenn er selbstständig und öffentlich auftreten wollte. Ueber die Wehrhaftmachung oder Mündig-

erklärung belehrt uns schon die bekannte Stelle bei Tacitus (cap. 13.) *Arma sumere non antea cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primae juventae honos: ante haec domus pars videntur, mox reipublicae.* Eine Menge Stellen belehren uns, dass diese Feierlichkeit bei der Mündigerklärung von Fürstensöhnen stets geübt wurde: *accincti sunt gladio praesentia imperatoris duces Bavariae et Sueviae.* (Ducange IV, 400.) Die Umgürtung des *cingulum militare*, des Schwertgehänges, war das Wesentliche, dann überreichte man dem Jüngling Sporen Helm und Harnisch. Diese germanische Sitte wurde, wie so vieles andere, was aus der heidnischen Zeit in die christliche überging, später von der Kirche mit ihrer Weihe umgeben. Die neuen Waffen wurden auf den Altar gelegt, während man eine Messe las, oder der junge Mann bereitete sich durch Beichte und Abendmal zu dem ersten Lebensabschnitte vor, und brachte die Nacht vorher in einer Kapelle bei seinen Waffen zu mit Wachen und Beten. Götz von Berlichingen hebt in seiner Lebensbeschreibung (Nürnberger Ausg. 1731) wohl hervor: wo einer den Harnisch anlegt und aufhört Leibknappe zu sein. (Seite 46, 92.) Als er im zwanzigsten Lebensjahre zum erstenmal selbst zwei Knechte aufbringt, mit denen er in den Krieg zieht, sagt er: „Das war der erste Panzer oder Harnisch das ich anthät; sonst war ich für einen Jungen ziemlich versucht und gebraucht worden in Knaben Weis.“

Gewiss hielt sich Götz damals für einen ganzen Mann, den Keiner mehr als einen dienenden Knappen behandeln oder „garçonniere“ sollte. Ebenso konnte jeder Ritterbürtige, sobald er zu seinen Mannesjahren gekommen, die vollen ritterlichen Waffen nehmen und frei sein Fähnlein in's Feld führen. Die Wehrhaftmachung wird daher so gewöhnlich mit dem Ritter Schlag verwechselt. Jene aber macht nur mündig, dieser verleiht höhere Ehre unter den Mündigen. Wo einem Jüngling die ritterlichen Waffen angelegt werden, da ist auch Wehrhaftmachung, — Ducange *adouber, armare, arma accipere* (VII 86—87) —

wo aber zu den Waffen noch ein anderes Symbol hinzutritt, da ist auf Ertheilung des allgemeinen oder eines besondern Ritterordens zu schliessen. Auch der Name chevalier allein bedeutet, wie miles, ebenso häufig nur einen wehrhaft gemachten Ritterbürtigen, als einen Mann, der förmlich zum Ritter geschlagen ist. So ist die Satzung des Grafen Baldwin vom Jahre 1200 im Hennegau, dem Lande des rechten Rittergeistes, zu verstehen, wenn es heisst: Des homes geriers, ki chevalier ou fil de chevalier ne seront, mort pour mort, membre pour membre. Et li fil de chevaliers, ki yusques a vintechiunkime an de lor eage (bis zum 25. Lebensjahre) ne seront fait chevalier, apres le vintechiunkime an seront a le pois autel comme vilain. (Vinchant Annales de Hainaut VI 17.)

Dass Wehrhaftmachung und Ritterschlag hin und wieder verbunden wird, entscheidet Nichts. Zeigen uns doch die Biographien berühmter Ritter, wie in der Regel beides auseinander liegt. Bouciquant und Lalain haben, nachdem sie vollständig armirt und ausgerüstet waren, eine hübsche Reihe von Heldenthaten verrichtet, als der eine auf dem Schlachtfelde, der andere, bevor er in einen schweren Zweikampf geht, sich den Ritterschlag erbittet (Buchon Panth. liter. III, 571, 575. Buchon Coll. des chron. XLI, 99). Die bekannte Stelle über des König Wilhelm von Holland Ritterwerden, welche gewöhnlich aus dem magnum chronicon Belgicum (richtiger aus Joh. de Beka Chron. ed. Furmerii 1611 p. 65) angeführt wird, zeigt deutlich, dass der junge König die ritterlichen Waffen sämmtlich schon besass, nur noch nicht die Ritterwürde. Es ist immer wohl zu prüfen, ob in den Stellen, welche von Annahme der Ritterschaft sprechen, bloss der Empfang der ritterlichen Waffen, oder auch ein Ritterschlag berichtet wird. So in Ottokars Reimchronik in p. 586 von Herzog Albrecht von Oesterreich:

Dem Markgrafen zu Ehre

Funfzig Chnappen hoch und werth

Schildes Amt und Schwert

Des Tages er empfahen hiess.

und p. 746:

Desselbigen Tages frue
Der Chunig Albrecht
Gab Rittersamt und Recht
Wohl funfzig Man.

Oder in der braunschweigischen Reimchronik (bei Leibnitz
Script. III, 136 c. 68):

Da nahm der Fürst hochgeboren
Von seinem Oheim werth,
Dem Markgrafen, das Schwert
Und ward selb Ritter in der Stund.
Da ward frawen Ehre Freude kund,
In Wonne und in Herrschaft.
Man sagt, dass da dem Fürsten gab
Sein Alter das achtzehend Jahr,
Da verschwunden waren gar
Zweihundert Jahr von Gottes Geburt
Tausend vier und zwanzig als ich hort,
Da der hohe Fürst war
An aller Tugend wohl gefahr,
Empfinge die ritterlichen Waffen:
Er macht Grafen und Knaben
Zu Ritter aus der Massen viel.

Die bisherige Untersuchung zeigte uns also folgende Classen
in der Ritterschaft:

1. Leibknappen, die zum Gesinde gehören und öffentlich
gar nicht in Betracht kommen. Ihnen gleich steht jeder ritter-
bürtige Jüngling so lange, bis er wehrhaft gemacht, d. h. voll-
mündig geworden.

2. Der gesammte niedere Adel führte den Namen Knechte,
Knappen, Schildbürtige, écuyers. Zu diesem Adel gehörte der
Patrizier in den Städten wie der schildbürtige Gutsbesitzer auf
dem Lande. Sie bildeten die grosse Masse der Ritterbürtigen.
Jeder von ihnen konnte sich in voller Rüstung zum Banner
seiner Stadt oder eines Fürsten oder andern Bannerherrschaft stellen.

3. Fähnleinführer, Bacheliers, welche mehr als einen Schild hinter sich haben. Sie gehen aus dem niedern Adel hervor und können sogar die Würde eines Bannerherrn erlangen.

4. Bannerherren, welche mit den Fürsten den hohen Adel bilden. So viel ihrer im Felde stehen, so viele kleine kriegsführende Mächte mit eigenem Feldzeichen und Feldgeschrei.

Diese alle bilden den Stand der Ritterbürtigen, die Leute von Rittersart, und werden mit einem Gesamtnamen milites, auch equites, bezeichnet. Bei ihrer grossen Menge erklärt es sich, wie die Chroniken von zehntausend und zwanzigtausend Rittern reden, die unaufhörlich hier und dort zu Festen oder Schlachten zusammenströmen. Erwägt man nun, welch beträchtlichen Theil des Volkes all diese Classen der Ritterbürtigen umfassten, — rechnet man hinzu, dass der Clerus, welcher mit ihnen auf gleichem Fusse verkehrte, damals in seine Reihen nicht Wenige von denen aufnahm, welche jetzt freier als Gelehrte und Beamte leben, — dass endlich auch die Künstler, sobald sie sich über das Handwerk erhoben, uns in Bildern und Büchern in Tracht von Patriziern entgegentreten: so liegt die Ansicht nahe, dass die ritterliche Gesellschaft im Mittelalter so ziemlich das war, was wir jetzt die gebildetere Gesellschaft nennen.

VI.

Der Unterschied würde nicht so sehr im Glanze der Waffen und Turniere, nicht so sehr im Getümmel der Fehden, oder im idealen Frauendienst, auch nicht in dem mannigfachen Wechsel der Rangstufen liegen, auf welchen sich die mittelalterliche Gesellschaft auf- und abbaute, sondern darin, dass unserer Gesellschaft ein Institut von europäischer Währung fehlt, aus welchem sich die ritterliche Welt, wie aus einem unversieglichen Borne, immer wieder erfrischte und stärkte, welches an den verschiedensten Orten verknüpfend, ausgleichend, läuternd wirkte. Es war diess der allgemeine Ritterorden, ein Institut, das nur geringe Wurzeln im socialen Boden hatte, dem aber machtvoll

Leben aus Allem zuströmte, was an höheren Ideen die wechselnden Zeiten besaßen.

Wo im Mittelalter vornehmere Kreise sich bildeten, bewegten sich darin einige Männer von besonderer Würde, denen man ehrerbietig auswich, die sich mit Bannerherren zur Tafel setzten, gleichviel welcher Herkunft sie entsprossen. Auf ihrer Waffeneinrichtung glänzte vorzüglich Gold, ihre Kleidung widerschien vom Kraftroth des Scharlach: man meinte nicht anders, als dass ihnen das Beste und Köstlichste gebühre. Alle Jüngeren schauten auf sie als die Muster eines edlen Betragens, auf sie als die schönste Kraft und Blüthe des Ritterthums. Diess waren die Männer, welche sich den Ritterschlag verdient hatten.

Ihre ganze Stellung beruhte lediglich auf der öffentlichen Achtung. Rechte gab der Ritterschlag an sich nicht. Gleichwie es in jedem Lande besondere Ritterorden gab, so begründete die Ritterwürde noch in und ausser ihnen eine allgemeine europäische Genossenschaft der Männer, welche sich gegenseitig als die Würdigsten anerkannten, welche einander an Eidesstatt gelobt hatten, auf's Strengste die Pflichten eines braven und gottesfürchtigen Kriegsmannes zu erfüllen. Der Ritter sollte sein, wie es in Veldeck's Eneid heisst:

Ein Eckstein der Ehren

Ein Spiegel der Herren.

Desshalb sagt die Glosse zum Sachsenspiegel (I, 20): „Ein Ritter soll werden mit Ehrbarkeit und ritterlicher Uebung und mit dem Eid, dass sie den Tod nicht fürchten wollen, zu beschirmen Wittwen und Waisen und was sich sonst zu beschirmen gebürt.“ Desshalb wird Ritterschaft nicht durch ein Urtheil, sondern schon durch die That verloren, wie die Glosse weiter sagt: „Ein Ritter verliert seine Ritterschaft, ob er von seinem Herrn übergeht zum Feinde, oder ob er andern Ritters ihre Waffen stiehlt, oder ob er seines Hauptmanns Tod mit bewusste, oder ob er flöhe von seinem Herrn in dem Streite.“

Die Sache hatte wahrscheinlich, — denn Näheres liess sich bis jetzt nicht erforschen, — in verschiedenen Ländern zugleich

und auf folgende Weise begonnen. Im eilften Jahrhundert erhielten die begüterten Dienstmännern zu Ross ein freiere Stellung, sie verschmolzen mit den wohlhabenden freien Grundbesitzern, welche ritterlich lebten, zu einem grossen Stande der Rittermässigen. Das Entstehen dieser neuen und mächtigen socialen Gruppe, welche der Drang nach kriegesischen Thaten befeuerte, hatte an der Entstehung der Kreuzzüge eben so viel Antheil, als die Sehnsucht nach dem heiligen Grabe. Das heilige Land wurde das europäische Stelldichein, die grosse Turnschule aller Ritterschaft, von welcher ihre Gesetze und Sitten ausgingen. Als dort die ritterliche und religiöse Begeisterung in hohen Wogen ging, als sich besondere Orden der Streiter Christi bildeten, welche das ritterliche Leben mit dem mönchischen vereinigten, da legten hier und da auch solche innerlich ergriffene Männer, welche in jene mönchischen Orden der Templer, Johanniter und Deutschherren nicht eintreten konnten oder nicht mochten, vor hochverehrten frommen Kriegsmännern das Gelübde ab, fortan zu leben und zu sterben, wie es einem christlichen Ritter gezieme. Demüthig liessen sie sich dabei einen Backenstreich geben zum Andenken an das Leiden Christi. Unter ihnen begründete sich eine engere, wenn gleich nur moralische Gemeinschaft, und weil diese Genossen wirklich durch alle Rittertugenden hervorleuchteten, suchten mehr und mehr um die Ehre des Eintrittes nach. Dabei veränderte sich der Backenstreich (colaphus, alapa militaris) in einen Schlag mit dem blossen Schwerte auf Nacken oder Schulter (accolade, accollatio).

So verbreitete sich über alle Länder die Gewohnheit, gewisse Ritter, welche sich einander durch die höchsten Rittergelübde feierlich verpflichtet hatten, welche sich selbst gegenseitig als die Vornehmsten bekannten, als eine hervorragende Ordnung anzusehen. Diese sich Bahn brechende Anerkennung der besondern Ritterwürde markirt sich auch vollständig deutlich in den Urkunden. Bis in die letzten Zeiten des zwölften Jahrhunderts werden in den deutschen Urkunden noch *nobiles vel liberi* und *ministeriales* unterschieden: dagegen gleich im Beginn

des folgenden Jahrhunderts wird das Hauptgewicht gelegt auf den Unterschied zwischen milites und famuli armigeri (Scheidt Vorrede zur Mantissa VIII — IX. XII und Anm. e). Selten vergisst einer, auch wenn er vom hohen Adel ist, sein „Ritter“ gleich hinter seinem Namen zu setzen. Z. B. Nos Godescalcus senior et Godescalcus junior, milites, nobiles de Plesse et Henricus domicellus dictus de Homborch. Oder: dominus Ludewicus nobilis et miles de Rostorp. Man liess eher das nobilis weg als das miles. Ferner bei dem niederen Adel: Ic Her Hermann van Medinghe en Ridder. Oder: Wy Otto van der Gnade Godes Greve to Holstein und Schowenborg und wy Her Herbert van Holte Ridder und Alff van Holte syn sone knape bekennet openbare u. s. w. Das Her (Herr) vor dem Ritternamen wird ebenso selten ausgelassen. Wenn sich aber Ritterbürtige als Zeugen unterschrieben, so kommen erst die Grafen und Bannerherren, dann die Ritter, wohl unterschieden durch den Beisatz milites oder ridders von den nach ihnen folgenden servi und knapen. (Scheidt 86, 91, 79 — 93. XIII 373 — 387).

In diesen Männern, welche den Ritterschlag sich verdient hatten, wurde das Ideal der Ritterschaft offenbar. Sie vor allen anderen hatten das Ritteramt auf sich genommen, für Recht und Wahrheit in's Feld zu reiten, das Schildesamt, Recht und Wahrheit mit ihren Schilden zu decken. Sie waren die Goldritter, die milites aurati, welche an Helm und Schwertgehäng den Glanz zeigten vom edelsten Metall, gleichwie ein Bannerherr; mindestens mussten ihre Sporen, das Zeichen ritterlichen Ehrtriebes, vergoldet sein. Es war auch ganz folgerichtig gedacht, wenn die Ritter als Genossen die Männer betrachteten, welche unter den Wächtern von Recht und Gesetz als die Vornehmsten bestellt waren mit ähnlichen Gelübden und Feierlichkeiten, als jene Ritter. Desshalb wurden die Doktoren des Rechts genannt milites literati, chevaliers en loix, sires en loix, und ihnen steht wie den Kriegersrittern der Scharlach zu. Die St. Antonsritter im Hennegau, dem alten Ritterlande, waren zur Hälfte Doktoren,

zur Hälfte Kriegsleute (Vinchant Annales III, 271). Beide Arten von Rittersn stritten heftig um den Vorrang auf dem Concil zu Constanx, bis der Kaiser Sigismund den Rittersn des Gesetzes den Vorzug gab; denn, sagte er, in einem Tage könne er hundert Ritter der Waffen ernennen, aber einen guten Doktor bringe er nicht zu Stande und wenn er tausend Jahre lebe. (Mehreres bei Klüber II, 322 ff.) Keiner dünkte sich daher vortrefflicher, als ein miles utriusque militiae, der das Schwert des Krieges und des Gesetzes schwang. Desshalb war es noch bis in spätere Zeiten hergebracht, dass am juristischen Doktorhut der Adel hing, was jetzt nicht mehr nöthig.

VII.

Gehen wir nun näher auf die Bedeutung des Ritterschlages ein, so bietet sich uns keine belehrendere Stelle dar, als die schon genannte des Johannes de Beka über den Ritterschlag Königs Wilhelm von Holland; denn Beka, der 1345 seine Chronik beendete, will hier absichtlich das Wesen und die Bedeutung des Ritterordens auseinander setzen. Er beginnt seine Erzählung mit der Bemerkung: quoniam plerique milites moderno tempore patrimoniis intendentes, omissis sumptuosis solemnitatibus, saltem per colaphum militarem dignitatem accipiunt, ideoque multi regulam ejusdem ordinis ignorantes debite militare nesciunt, quamobrem materiam aliquantis per prorogare decrevimus et dignum annotare duximus, qualiter hic Wilhelmus secundum Christianam institutionem miles est effectus atque regulam militaris ordinis cum summa festivitate professus est, ut ex eo discant moderni milites, quale jugum in ordine suo susceperint, ac certe, quale vultum in professione regulae suae promiserint. Wir können also erwarten, dass Beka das Wesen des Ritterstandes hervorhebt, zumal er sich auf den Brief beruft, welchen der Kardinal über den Hergang bei Wilhelms Ritterschlag aufgenommen. Der zwanzigjährige Graf wird durch den König von Böhmen, während ein Hochamt gehalten wird, nach dem Evangelium zum Kardinal ge-

führt, dass er vor ihm sein Gelübde ablege. Der Kardinal in pontificalibus setzt ihm die zwölf Stücke der regula militaris ordinis auseinander: 1) missam diurnam audire — 2) pro fide catholica corpus audacter exponere — 3) ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare — 4) viduas, pupillos, orphanos in eorum necessitate protegere — 5) injusta bella vitare — 6) iniqua stipendia renuere — 7) pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire — 8) tyrocinia non nisi causa militaris exercitii frequentare — 9) imperatori Romanorum seu ejus patrocínio reverenter in temporalibus obedire — 10) rempublicam illibatam in vigore suo permittere — 11) feudalia bona regis vel imperii nequaquam alienare — 12) irreprehensibiliter apud Deum et homines in hoc mundo vivere. Ganz ähnlich, oft wörtlich so lauteten die Artikel noch vier Jahrhunderte später bei dem Ritterschlag am heiligen Grabe (Klüber II, 398), oder in andern Ländern wie in England, wenn einer durch die Cereemonie des Bades Ritter werden wollte (Upton 19–23).

Ehe der Kardinal jene zwölf Artikel aufzählt, setzt er erst im Allgemeinen auseinander, was ein ritterliches Leben sei. Discit armigero secundum etymologiam nominis quod est miles: Oportet unumquemque militare volentem esse magnanimum in adversitate, ingenuum in consanguinitate, largifluum in honestate, egregium in curialitate, strenuum in virili probitate. Gleichwie hier in den fünf Anfangsbuchstaben des Wortes miles die geheimnissvolle Andeutung der hohen Pflichten, welche diess Wort einschliesst, gesucht wird, so sagte ein Sprichwort: miles enim dicitur quasi unus ex mille electus. (Upton de studio militari Londini ed. Bissaei 1645, p. 27 Note.) Ein wahrhaft edles Wesen — das ist es, was in allen Artikeln und Romanen des Ritterthums als sein Kern und Stern leuchtet. Der l'ordene de chevalerie des Hue de Tabarris sagt: eines Ritters Ehre fordert, dass er wegen seiner wohlwollenden Gesinnung geliebt, wegen seiner Stärke gefürchtet, wegen seiner Thaten und biedern Denkungsart gelobt und wegen seiner Leutseligkeit gesucht werde (Klüber II, 327). Guichard d'Angle et toutes les nobles vertus

que un chevalier doit avoir: il fut lie, loyal, amoureux, sage, secret, large, pieux, hardi, entreprenant et chevalereux — erzählt z. B. Froissard (bei Kervyn I, 19).

Nachdem der Kardinal dem jungen Wilhelm die Gesetze der Ritterschaft vorgehalten, schwört dieser folgenden Eid: Ego Wilhelmus, Hollandiensis militiae princeps, sacrique imperii vassallus liber, jurando profiteor regulae militaris observationem per hoc sacrosanctum evangelium quod manu tango. Dieses eidliche Gelübde, die professio, war eine unerlässliche Form. Im Felde wurde es in der einfachen Weise gethan, dass der Candidat auf die Frage: „Gelobst du die Gesetze der Ritterschaft zu halten?“ antwortete: „Ich gelobe es,“ und dass er zur Bekräftigung das Kreuzzeichen küsste, welches sein Schwertgriff darstellte. Oefter z. B. auf ihren Denksteinen rechnete man bei Rittern einen neuen Lebensabschnitt vom Tage ihrer professio.

Zu dem Rittergelübde musste als das zweite der Ritterschlag kommen. Nur bei der Erhebung in den Ritterstand durch das Bad geschah kein eigentlicher Schlag mit dem Schwerte. Diese Weise kam jedoch hauptsächlich nur in England vor und war dort mit einer langen Kette feierlicher Ceremonien umwunden. Jedoch auch dort legte der König dem Candidaten die beiden Hände um den Hals. In der Kette bei Beka heisst es, nachdem die professio der regula militaris abgelegt ist: His itaque dictis rex Bohemiae grandem dedit ictum in collo tyronis, ita dicens: ad honorem omnipotentis Dei te militem ordino ac in nostro collegio te gratanter accipio. Eine ähnliche Formel, z. B. „Ich mache dich hierdurch zum Ritter!“ — oder: „Sei ein braver Ritter!“ musste stets zum Ritterschlag, als Erklärung desselben, ausdrücklich hinzukommen. In der Regel war noch ein zweiter älterer Ritter dabei thätig, der den Candidaten vorstellte, ihm nach dem Ritterschlag die goldenen Sporen anschnallte und in's erste Gefecht begleitete, zu sehen, ob er sich wie ein rechter Ritter benahm. Dieser ältere Ritter, welcher gleichsam als ein Taufpathe auftrat, war Bürge, dass der Aufzunehmende würdig sei. Auch die goldenen oder vergoldeten Sporen spielten eine Rolle. Z. B.

Imperator (Carolus IV.) sedens in equo fecit Franciscum militem et cum palma eum percuiens super collum ait: Esto bonus miles et fidelis imperii; statim nobiles comites Theutonici descendunt de equis et eidem statim equitis imposuerunt calcaria. (Cortusius lib. XI, c. 2 hist. de novitatibus Paduae et Lomb.) Jedoch war es nicht nothwendig, dass die goldenen Sporen gleich bei Ertheilung des Ritterschlages angelegt wurden.

Der Ritterschlag — colaphus, la colée, accolade — war, wie gesagt, erst ein Backenstreich. In der vorbezeichneten Stelle heisst es: palma eum percuiens super collum; in der Stelle bei Duncange I, 161 zweite Spalte: manu suo colapho militem faciat. Später wurde, statt des Streiches mit der Hand, der Schwertstreich gegeben. Seine Bedeutung blieb aber eine religiöse, denn als der König von Böhmen dem jungen Wilhelm den feierlichen Ritterschlag ertheilt hat, sagt er zur Erklärung desselben: et memento, quod Salvator mundi coram Anna pontifice pro te colaphisatus et illusus est, coram Pilato praeside flagellis caesus et spinis coronatus est, coram Herode rege clamyde vestitus et derisus est, et coram omni populo nudatus et vulneratus in cruce suspensus est, cujus opprobria te memorare suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. Diese Formel war gewiss eine althergebrachte. Dazu stimmt ganz die alterthümliche Weise der kurzen Sätze mit ihrer Art von Reim und Rhythmus, wie wir sie vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert öfter finden. Es bemerkte ja Beka vorher: er wolle zeigen, wie man die Ritterwürde nach der uralten christiana institutio erlangen müsse, und nicht, wie es seiner Zeit Gebrauch werde, saltem per colaphum. Auch bot sich von selbst die Vergleichung des Backenstreichs bei dem Ritterwerden mit dem colaphus dar, welchen man bei der Firmelung empfing: durch den Ritterschlag wie durch die Firmelung sollte der Mann zum Streiter Christi erwählt und gekräftigt werden.

VIII.

Wann und wo wurde nun der Ritterschlag gegeben? Eine

besonders schätzbare Quelle zur Kenntniss des Ritterwesens ist das Werk *de studio militari*, welches der Canonicus Upton, auf Befehl des Prinzen Humfrid von Glocester, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verfasste. (Ausgabe von Bissaeus, London 1654.) Upton suchte darin das Wesentliche der Ritterschaft zusammenzustellen und that es mit einem gewissen gelehrten und gründlichen Sinne. Wie er sagt, wollte er nur aufzeichnen, was er selbst beobachtet und untersucht habe. Upton behauptet nun (pag. 7 und 8): ausser im Felde von einem Ritter, oder durch die Badweise vom König, könne der Ritterschlag nur vom Papste oder vom Guardian des heiligen Grabes ertheilt werden, bei dem letzteren im Nothfalle selbst von einem angesehenen Kriegsmann, der noch nicht Ritter sei. Anton de la Sale in seinem Buche (*de la Salade* fol. 54) führt ausser diesen Arten noch an: dass man am St. Katharinentage, da wo man seine Andacht verrichte, Ritter werden könne. Die heilige Katharina, deren Gebeine man am Sinai glaubte wieder gefunden zu haben, war seit den Kreuzzügen überall in der Ritterschaft hoch verehrt. Erst seit jener Zeit kam der Dienst dieser Märtyrin nach Europa, und es galt als etwas Hohes, wenn ein Ritter das St. Katharina-Grab auf dem Sinai besucht hatte. (Joh. a Leydis lib. XXXII, c. 28.) In Deutschland erkannte man nur vier Arten von Rittern an: Die des heiligen Grabes, die vom St. Katharinentage, die vom Kaiser auf der Tiberbrücke und die im Felde Geschlagenen. (Hundt bayerisches Stammbuch 704.)

Am meisten geschah der Ritterschlag im Felde. Altversuchte Kriegshäupter, welche über die Jahre des ersten jugendlichen Ehrgeizes hinaus, warteten auf einen grossen Tag, dessen strahlendes Andenken sich ihnen für immer mit der Ritterwürde verknüpfen sollte. Jüngere ehrbegierige Männer dachten daran, sobald sie wehrhaft geworden. War eine besonders glänzende That geschehen, so erfolgte der Ritterschlag nach der Schlacht oder dem Sturme, aus welchen sich der Glückliche die jungen Lorbeeren geholt hatte. Oefter aber schlug man Ritter im Augenblick, wenn zum Angriff das Kriegsgeschrei ertönte. Im

Geleite eines Ehrenritters, der goldene Sporen trug, trat der Begehrende, sein blosses Schwert in der Hand, vor den Fürsten oder einen berühmten Ritter. Er erklärte sein ritterliches Gelübde und bat um den Ritterschlag. Dann gebot Jener, der Ehrenritter solle dem Gelobenden den rechten Sporn anlegen, fasste das Schwert in beide Hände und schlug ihn damit an Nacken oder Schulter, indem er ausrief: „Sei ein braver Ritter!“ Nichts konnte mächtiger den kühnen Muth befeuern. Wie sollte der, welcher die höchste Würde erhielt, während die Trompeten schmetterten wider den ansprengenden Feind, wie sollte der in dem Kampfe fliehen, zu welchem er gleichsam geweiht war! Fiel er, wurde er jetzt doch mit Ritterehren bestattet.

Dem wilden Grafen Wilhelm IV. von Holland und Hennegau begegnete indessen ein sonderbares Unglück. Er stand in Schlachtordnung gegen die Engländer, vor ihm seine französischen Verbündeten. Da sprang im Felde ein Hase auf und flüchtete sich unter die Franzosen. Diese schrieten darüber und lärmten und machten grossen Halloh. Nun glaubte man in den hinteren Reihen, vorn sei schon Alles an den Feind, rasch wurden Ritter geschlagen, und Wilhelm allein machte vierzehn. Es kam aber nicht zur Schlacht, und die vierzehn Ritter wurden den Namen „Hasenritter“ Zeit ihres Lebens nicht wieder los.

Chastellain erzählt den Ritterschlag des Herzog Philipp des Guten von Burgund, welcher vor allen Fürsten seiner Zeit in den Gesetzen der Ritterschaft glänzte, in folgender Weise (Buchon Choix de Chron. Paris 1837, p. 87). Es ist der Augenblick, wo bei Abbeville beide feindlichen Schlachtlinien auf einander marschiren. Mehrere ausgezeichnete Burgunder sollen mit ihrem Herzog zugleich den Ritterschlag empfangen: „Et tandis que chevauchioient les deux batailles, pour venir joindre, vindrent férant des esperons aucuns aultres, qui estoient demourés derrière; et n'estoient pas venus si tost que le duc bourgoingnon, au partir d' Abbeville. Et vindrent joindre à point; mais sembloient aucuns plus effrayés qu'il ne faisoit mestier, comme vous orrez tantost. Si furent faicts de la partie du duc plu-

sieurs chevaliers, qui ce jour bien achatèrent chevaleries, tel y avoit. Dont celui qui premièrement en requist l'ordre, ce fust le duc meisme, lequel à messire Jehan de Luxembourg chevauchant d'ung costé lui bailla son espée, et froidement, sans montrer sembler esmeu, li bailla son espée et va dire: „„Beau cousin, en nom de Dieu, je vous requiers chevalerie.““ Ledict de Louxembourg la print à très hault honneur, et luy bailla l'acoullée, disant: „„Monseigneur, en nom de Dieu et de monseigneur Saint-George, je vous fais chevalier; que aussy le puissiez vous devenir, comme il vous sera bien besoing et à nous tous.““ Si croy, et ainsy le maintiennent les bons, que puis l'heure qu' il le devint, oncques meilleur ne se trouva entre les chrestiens. Les aultres chevaliers après furent Phelippe de Saveuses, Jehan de Robays,“ u. s. w.

In Friedenszeiten geschah die Aufnahme in den Ritterorden am feierlichsten durch das Bad, welches alles Gemeine abwaschen sollte. Diese Weise stammte von den Engländern, welche in solchen Dingen besonders steif und umständlich. Unter vielen wunderlichen Gebräuchen wurde der Candidat in ein Bad gesetzt, neben der Wanne knieend erörterte ernstlich ein würdiger Ritter das Gelübde. War diess zu Ende, so hielt der Candidat in der Tracht eines büssenden Mönchs die Schwertwache in der Kapelle. Darauf machte er roth und weiss gekleidet den Auftritt vor dem Könige, welcher die Ritterwürde ertheilte. Endlich folgte die Opferung des Schwertes in der Kapelle, und die Tafel, bei welcher der neue Ritter, wie es heisst, „weder vorschneiden darf, noch trinken, noch ausspeien, noch rechts oder links sehen, sondern er muss sitzen nicht anders, als wie eine Braut.“ Zu allerletzt bekam er seinen halb priesterlichen Rittermantel, und dabei wurde ihm eine weiss seidene Schnur auf die linke Schulter geheftet. Diese musste er so lange tragen, bis ein grosser Fürst oder eine edle Dame sie ihm mit den Worten von der Schulter riss: „Herr, wir haben so viel von Eurer Ehre und den Thaten gehört, welche Ihr in verschiedenen Ländern gethan habt, sowohl zum grossen Ruhme der Ritter-

schaft, als Eurer selbst und zum Ruhme dessen, der Euch zum Ritter gemacht hat, dass es billig ist, diese Schnur von Euch zu nehmen.“ (Upton 19 — 23, in den Noten dazu 19 — 20.)

Der deutsche Adel holte sich gerne den Ritterschlag aus weiter Ferne, aus den spanischen Kämpfen gegen die Mauren, aus den Kriegen des deutschen Ordens mit den heidnischen Preussen und Lithauern, oder vom Grabe Christi im heiligen Lande. Vom Ritterwerden am heiligen Grabe heisst es in einer Chronik zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts: *Accinctus gladio aureo, quem manu propria de vagina educens tradidit illum ordinatori suo, qui dans ictum cum eodem gladio in collo ejus, ordinavit eum militem Domini. Quo facto gladium posuit in vaginam. Deinde dextrum pedem super sepulcrum domini posuit, et ordinator ejus ligavit ad pedem summa calcar aureum. Eodem etiam modo factum est de sinistro pede. Tunc plura quae servare deberet, ei injuncta fuerunt.* (Joh. a Leydis lib. XXXII, c. 28; Klüber II, 396 ff.) Auch auf des Kaisers Römerfahrt konnte man sich von der Tiberbrücke den Ritterschlag holen. Noch Kaiser Friedrich III. machte ausser den Fürsten gegen dreihundert Edle auf der Tiberbrücke zu Ritttern. Ein Strassburger, der dabei war, erzählt: „Darnach (als der Kaiser vom Papste in der Peterskirche gekrönt worden) geleitete der Bobest den Keyser, als er wolt noch gewonheit ritten gon St. Johannes in Lateran, und gab Ime die Rose, die er bitz dar trug uff die Tyberbrucke Daruff flog des Richs Paner mit zweyen toppen und St. Jergen Venlin Under den beden slug er Ritter Yeder mann er were edel oder burger und liessent sich der von Meydeburg und andere Ritter anderwerle Ritter slagen und wurdent das meyste teil des Keyzers und Hertzog Albrechts edellute alle Ritter geslagen Nu was die brucke beslossen. Do nu niemants me sich uff der brucken liess slagen do reyt Hertzog Albrecht under das thor und wartete lange wile und ruffte of yemans do were der Ritter werden wolt Dornoch mit fliegendem Paner und St. Jörgen Vänlin reit der Keyser gon St. Johans Lateranensis Do was es by vinster naht. (Wenker de Glevenburg. 26. 18.)

Nirgends gab es mehr Ritter, als bei den ehrgeizigen Franzosen. Dort geschah keine Schlacht, kein Sturm auf eine Burg, keine Landung oder Ueberschreitung eines Flusses, wo nicht Ritter in Menge gemacht wurden. Bei der Belagerung von Bourges 1412, und drei Jahre später vor der Schlacht von Azincourt, jedesmal wurden fünfhundert und mehr Franzosen zu Rittern gemacht. Zuletzt bestand das französische Heer, welches gegen die Engländer kämpfte, fast nur aus Rittern mit goldenen Sporen. Im Felde freilich hatten sie immer Unglück, bis sich das Mädchen von Orleans an ihre Spitze stellte. Von Frankreich verbreitete sich auch nach den übrigen Ländern die Sitte, bei Krönungen und anderen grossen Hoffesten junge Prinzen zu Rittern zu machen, welche den Ritterschlag sogleich an ihre jugendlichen Genossen weiter gaben. Dann mussten sie, statt im Felde, sofort im Turniere zeigen, wie ritterlich sie ihre Waffen zu brauchen verstanden. Da jedoch Upton, der seine Sache genau nimmt, diese Hofform, den Ritterschlag zu empfangen, durch sein Stillschweigen darüber als unritterlich verwirft, so ist anzunehmen, dass sie nur eine Ausartung war.

Von selbst aber verstand es sich, dass überall als Vollritter die Männer auftraten, welche als ordentliche Mitglieder einem der streitbaren Ritterorden angehörten, mochte dieser eine allgemein europäische, oder wie der St. Jago - Orden in Spanien, der Hosenbandorden in England, der burgundische Orden des goldenen Vlieses, eine besondere Landes-Institution sein: denn bei ihrer Aufnahme war ja Alles erfüllt, was den eigentlichen Ritter auszeichnete.

IX.

Fragen wir endlich, wer Ritter werden konnte, so kann die Antwort nur lauten: Jeder Ritterbürtige. Wer seine vier freien Ahnen hatte, konnte sich den Ritterschlag verdienen. Alle daher, die noch schöffenbarfrei geblieben, waren befähigt dazu, sie nehmen nach dem Sachsenspiegel neben der freien Herren Mannen den fünften Heerschild ein. Wenn es aber in den be-

kannten Constitutionen des Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. 1187 heisst: *de filiis rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui jam assumserunt, per judicem provinciae a militia pellantur*, — so kann sich das nur auf hörige Bauern beziehen. Jeder wohlgeborne, d. h. schöffenbar freie friesische Hofbesitzer konnte Ritter werden, denn so heisst es in der Constitution Kaiser Karl IV. (bei Ducange I, 161, 2. Col.): *Statuimus, si quis ex ipsis militare voluit, dictus Potestas sibi gladium circumcingat et dato eidem, sicut consuetudinis est, manu suo colapho, sic militem faciat*. — Im dreizehnten Jahrhundert war Graf Florenz V. von Holland gerade desshalb seinem Adel verhasst und wurde von ihm „der Kerle Gott“ geschimpft, weil er freie Bauern zu Rittern schlug. Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schlug Herzog Wilhelm von Bayern sieben Bürger der kleinen Stadt Gorkum zu Rittern. (Joh. a Leydis Chron. belg. lib. XXXII, cap. 8.) In Boppard wird schon 1291 als Stadtrecht aufgeschrieben: *Praeterea ordinamus, et quod fuit ab initio, quod quicumque consules vel persone ad consilium Bopardiense eligi contigerit, due partes de numero militum et ministerialium, tertia vero de numero civium et scabinorum assumentur*. (Günther Cod. Dipl. II, 481.) In Hameln verordnet das Stadtrecht von 1277: *item milites et famuli commorantes in civitate tenentur ad jure civilia infra civitatem*. (Pufendorff Observat. II, 268). Das sind Beispiele von kleinen Städten. Von Schweizer Städten seien zwei angeführt. Im Züricher Richtesbrief IV, 22 heisst es: *Swel burger in dirre stat ist, des vatter ritter was, der soll ze ritter werden, e daz er drizig jar alt werde; tuot er des niht, so soll er gewerf geben mit dien burgern alle die wile unz er niht ritter worden ist*. (Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I, 144.) In Basel waren die Zünfte in vier Schaaren getheilt, jede sollte zu Obersten einen Ritter und einen andern Patrizier haben. (Ochs Gesch. von Basel I, 353.) Wie es in den berühmten deutschen Reichsstädten Regel war, dass einige Patrizier den Ritterschlag empfingen, hat Roth von Schreckenstein (das Patri-

ziat in den deutschen Städten 540—541, 547—549) in einer Menge Beispiele zusammengestellt. Welcher Ritter war seiner Zeit berühmter, als Schertlin von Burtenbach? Er war aber nur ein Bürgerssohn aus Schorndorf. Welcher Orden hatte im vierzehnten Jahrhundert ritterlicheren Klang unter dem europäischen Adel, als der deutsche Ritterorden? Ueber ihn errichteten die Bremer folgende Inschrift an ihrem Rathhause:

Vele Christen van groter hitte sin krank geworden
 Dat gaff eene Ohrsake dem ridderlichen dütschen Orden
 De van de Bremern und Lübschen ersten befenget
 Darnach hefft sick de Adele dar och mede angehenget
 Dorna sin se ock in Liefland gekamen
 So dat de Orden is grohter und mächtiger geworden
 Averst niemand mag gestadet werden in den Orden
 Behalven de van Adel geboren he sy groot oder kleen
 Sunder Burger von Bremen und Lübeck alleen.

Trat aber nun jeder Ritterbürtige in den Ritterorden? Nichts weniger als das. Nur einzelne Reiche hatten Geld und Ehrgeiz genug, den Aufwand zu bestreiten, das prächtige und freigebige Auftreten, wie man es bei einem miles auratus sich nicht anders denken konnte. Es gab vier Ereignisse, bei denen althergebrachter Weise ein Fürst von seinem Lande eine Bedefordern konnte: — wenn er zum Kreuzzug ritt, wenn er gefangen lag und Lösung heischte, wenn er eine Tochter austattete, und das Vierte war: wenn sein Sohn Ritter wurde. Dann forderte er die aide de chevalerie. So gross waren die Kosten des Ritterthums. Froissard bemerkt einmal, dass die Bacheliers sich beklagten, *de ne pas être riches, pour chercher au loin les aventures.* (Kervyn l. c. 17.) De la Sale aber gibt in seinem Buche über die Ritterschaft (bei Klüber I, 232) den guten Rath: Ein Knappe lasse sich nur dann in den Ritterstand erheben, „wenn er ansehnliche Fahrten gemacht und sich in verschiedenen Gefechten rühmlich hervorgethan, wenn er ferner Vermögen besitzt, um den bei dem Ritterstande erforderlichen

Aufwand machen zu können; denn ohne diess gereicht ihm derselbe nicht zur Ehre, und es ist besser, wackerer Knappe zu bleiben, als armer Ritter zu sein, und rühmlicher, sich vor dem Treffen, Sturm oder Gefechte da aufzuhalten, wo die Banner der Grossen sind.“

Von den mehr als dreihundert Ritterbürtigen, welche die Brüsseler Patriziertafel zählte, hatten daher nur zwölf den Ritterschlag genommen, diese erscheinen aber dann an der Spitze ihres Geschlechtes mit dem ehrenden Zusatze: miles. (Henne et Wauters hist. de Bruxelles I, 158—160.) Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zeigen sich in den Frankfurter Urkunden mehrmal keine Ritter. (Böhmer Cod. Moenofrancof. I, 93, 147, 139, 184.) In Nürnberg sind fünfzig Ritter urkundlich nachgewiesen. (Gatterer Hist. Holzschuh. pars gen. 35.) In Schwäbisch-Hall sollen dagegen einmal neun Ritter im Rath gesessen haben. (Herold Chronik 7.) Unter den Statthaltern oder Grands baillis von Hennegau, welche stets aus den ersten Geschlechtern genommen wurden, treten von 1317 an nur sechs mit der Beifügung „chevalier“ auf. (Pinchart hist. du conseil de Hainaut. Bruxelles 1857, append.) In den Verzeichnissen, welche Johann von Leyden von dem holländischen Adel entwirft, erscheinen aus den edelsten Geschlechtern die Herren, die einen als milites, die andern als scutiferi. Oft ist der Vater Knecht, der Sohn Ritter. Eine Menge anderer Beispiele führt Scheidt auf. Götz von Berlichingen vergisst nicht, wenn er von Georg von Frundsberg, Conrad Schott oder seinem Vetter Conrad spricht, zu erwähnen, ob sie bei seinem Zusammentreffen mit ihm schon Ritter waren: er für sich selbst fand die Sache zu kostspielig und hat nie den Ritterschlag genommen, obwohl er über achtzig Jahre alt wurde und sich ritterlich genug getummelt hatte. Es unterscheidet desshalb Salanova in seiner Justitia Aragonum (libro de observantiis) ganz richtig: Infancionum (von den Ritterbürtigen) alii sunt rici homines (Bannerherren) et non milites; alii rici homines et milites; alii mesnadarii milites (Bacheliers); alii non milites; alii sunt milites simplices; alii filii militum tantum.

Dagegen für die Söhne von Fürsten erforderte es die Sitte, dass sie den Ritterorden annahmen, wenn sie erwachsen waren und die Regierung erben sollten. Das *Magnum Chron. Belg.* bemerkt zum Jahre 1299: *Iste Johannes solus inter omnes principes Hollandiae absque militari nomine defunctus est.* Als der Sohn des Herzogs von Burgund, Jean sans peur, einundzwanzig Jahre alt, sagten die vornehmsten Ritter zu seinem Vater: „*Il est temps, que votre fils prenne l'ordonnance de chevalerie, et plus honorablement il ne la peut prendre ni avoir, que sur les ennemis de Dieu et de notre creance.*“ Auch in diesen Worten klingt, wie in unzähligen anderen Stellen, wieder die Erinnerung an, dass das Ritterthum seinen Ursprung in der Bestimmung habe, für den christlichen Glauben wider die Ungläubigen zu kämpfen. Nun unternahm Johann den glänzenden Ritterzug gegen die Türken in Ungarn, und als das Heer endlich das andere Ufer der Donau erreicht hatte, liess er sich den Ritterschlag geben, und dreihundert Knappen folgten diesem Vorbilde. (*Froissard liv. IV, cap. 47.*) Auch die Söhne der Bannerherren und die Bacheliers nahmen gewöhnlich erst den Ritterschlag, wenn sie zum erstenmal ihr eigenes Banner im Felde entrollten: denn bis dahin waren sie nur *écuyers bannerets*. (Beispiele bei *Ducange VII, 38. 40.*)

Ein interessantes Beispiel liefert uns Wilhelm Eggert zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein alter reicher Herrscherr aus Amsterdam, der von Herzog Wilhelm von Bayern sehr geliebt und zum Schatzmeister von ganz Holland gemacht wurde. Denn als Wilhelm einst vor dem Zorne seines Vaters in die Verbannung floh, hatte Jener ihm die Gelder vorgestreckt, dass er anständig auftreten konnte. Eggert kaufte nun in der Gegend von Edam Land und Güter zusammen und baute die Burg *Purmereynde*. *Hic Wilhelmus Eggert, scutifer tunc existens et non miles, ut memoriam sui nominis apud posteros relinqueret, coadunavit omnes villanos in fine villae Peramerlant circa aquam, vulgariter vocatam de Weet, in unam aggregationem, aedificavitque ibidem forte castrum et ex tunc*

illud oppidulum a villanis praedictis constructum appellavit cum suo castro Purmerynde, cujus dominium pro se et sua posteritate a duce Wilhelmo obtinuit cum villis Purmerlant Neck et Hilpedam. Sicque iste fuit primus dominus de Purmerynde, absque tamen militari ordine. (Joh. a Leydis lib. XXXI, c. 30.) Herzog Wilhelm hatte ihm die Burg zu bauen erlaubt, und ihm zu erblichem Lehen gegeben „die hoge Heerliche de van Purmerynde ende die Ambochtheerscip van Purmer ende van Purmerlant mit allen hoeren toebehoren“, und auf des Herzogs Ersuchen bestätigte der Kaiser Sigismund nicht nur sein liberum dominium de Purmerynde cum altis bassis et certis appendiciis et prerogativis, sondern er gab dem neuen Bannerherren auch das Recht, dass er sich vor Gericht, wo es sich um seine Güter handle, gleichwie ein Fürst durch seinen Bevollmächtigten vertreten lasse, der für ihn zeuge und schwöre (Mieris IV, 261, 374). Trotz alledem nahm der alte Kaufherr nicht den Ritter Schlag, was dem vorangeführten Geschichtschreiber Johann von Leyden gar nicht in der Ordnung schien.

Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde es Mode bei grossen und kleinen Fürsten, Ritterorden zu stiften. Der berühmteste wurde der Orden vom goldenen Vliess, welchen Herzog Philipp der Gute von Burgund gründete. Jeder dieser besondern Ritterorden war ein Nagel zum Sarge des alten ehrenhaften gemeinen Ritterordens. Denn wer in einen der Hoforden trat, hatte besondere Ehren und Vortheile und die Ritterwürde obendrein. Der Gebrauch, die Ritterwürde besonders zu ertheilen, verlor sich im siebzehnten Jahrhundert vollständig. Pfeffinger (Vitr. ill. lib. I tit. 21 p. 476 und 477 a) kennt nur noch diejenigen als Ritter, welche in einem benannten Ritterorden stehen, oder ausser diesem vom Kaiser ernannt werden. Die Reichsritter unterschrieben sich in ihren Eingaben an den Kaiser noch „Eurer Majestät Edelknechte.“ Noch in der letzten Zeit war es bekanntlich Herkommen, dass der Kaiser bei seiner Krönung einige Edelleute zu Rittern schlug.

X.

All die Rechte nun, welche Upton (p. 14) und der hierin freigebigste St. Palaye (bei Klüber I, 106 ff.) als Ausflüsse der Ritterwürde anführen, sind solche, welche jedem Vornehmen und Geehrten von selbst zukamen, wenn gleich er nicht förmlich Ritter geworden. Das einzige Recht war, dass der feierlich zum Ritter Geschlagene wieder einem Andern diese Ehre ertheilen, d. h. öffentlich anerkennen konnte, dass er ihn seiner und seiner Genossen werth erachte. Selbst das Recht, rothe oder goldene Sporen zu tragen, konnte sich jeder Bannerherr oder Bachelier herausnehmen, wenn gleich er noch kein Ritter, vorausgesetzt nur, dass er so vornehm oder berühmt war, hinter seinem Banner oder Fähnlein andere Ritter in's Feld zu führen. In der Const. pacis et treugae Jacobi I. reg. Aragon. 1234 c. 9 heisst es: Item statuimus, quod nullus filius militis, qui non sit miles nec ballistarius, sedeat ad mensam militis vel dominae alicujus, nec calcet caligas rubeas, nisi sit talis, qui secum milites ducat. — Dagegen verstand es sich von selbst, dass vorzugsweise Ritter, d. h. bewährte und angesehene Männer, gewählt wurden, wenn es sich um Kriegsankündigung, um Vertheilung der Beute, um Besieglung von Friedensurkunden handelte. (Upton p. 14.) Eben so leuchtet aus allen Stellen über Ritterschaft hervor, dass die Ritterwürde es mit sich bringe, nicht bloss Krieg und Waffenbrauch gründlich zu verstehen, sondern auch in Gold und Scharlach zu gehen, eine Anzahl vortrefflich ausgerüsteter Reisiger hinter sich zu haben, öfter offene Tafel zu halten, den Anstand genau zu wissen, überhaupt sich als einen Mann zu halten, der durch sein adeliges Benehmen würdig sei der Gesellschaft von Fürsten und Bannerherren. Es ist schon bemerkt, dass die Ritter vor ihrem Namen gewöhnlich „Herr“ führen. Als die Baseler Patrizier bereits die schwarze Tracht angenommen, trugen die Ritter unter ihnen noch den Scharlach. (Ochs III, 551.) In den Urkunden unterschrieben sich die Ritter, gleichviel welcher Herkunft sie waren,

vor den Söhnen der Bannerherren, die noch in der Rangordnung der Knappen oder Knechte waren. (Falke Trad. Corbej. 903.)

Es erhellt daher aus all dem Vorigen, dass der Ritterschlag keinen bestimmten höheren Stand ertheilte. Er war nur ein feierliches Symbol, dass sein Träger fortan die ritterliche Pflicht der Beschirmung von Religion und Vaterland als seine ernste und vorzügliche Lebenspflicht ansehe. Ganz richtig sagt daher Upton: (p. 8) in creatione militis nullum imprimitur character, quare ³voco illud officium militare proprie et non ordinem. Noch im vorigen Jahrhundert gab es ein Sprichwort: „Es werden nicht eher bessere Zeiten, als bis man wieder Ritter und Schelmen macht.“ Darin lebte die Erinnerung an den Ursprung des Ritterthums. Wer ein Ehrenmann ist, soll als solcher feierlich anerkannt werden, nicht soll ihn schon die Geburt dazu stempeln.

Viererei Pflichten waren in der *professio militis* enthalten: religiöse, politische, moralische, gesellschaftliche. Der Ritter soll sein Blut für den Glauben vergiessen, die Kirche und den Clerus ehren und beschirmen, und so oft es möglich, die Messe hören. — Seine politischen Pflichten bezeichnet der Ritter de la Tour in seinem *Guidon des guerres* (Klüber II, 307) folgender Gestalt: „Keiner darf zur Ritterwürde erhoben werden, von dem man nicht weiss, ob er für das gemeine Beste und das Wohl des Reiches wohlgesinnt, ob er tüchtig und erfahren in Kriegssachen, ob er geneigt ist, den Befehlen des Regenten gemäss alle Uneinigkeiten im Volke gütlich beizulegen, und ob er bereitwillig ist, alle Hindernisse des gemeinen Wohles, die er entdeckt, wegzuräumen.“ — Der Ritter soll aber nach Kräften sein hochherzig, tapfer und beharrlich, — gerecht und wahrhaft in allen Worten und Handlungen, in seinem Auftreten reinlich bescheiden und enthaltsam. Nächst der Feigheit wird nichts ärger gescholten, als ein unsauberes und rohes Wesen. Mit dem Worthalten nahm man es äusserst genau, und wurde in den Urkunden überaus weilläufig davon gesprochen, um nirgends seine Ehre zu verwickeln. Jedoch stritt man häufiger über das Wort, als über den Sinn. Der französische König hatte einmal im

Kriege mit England dem Kaiser bei Ritterschre gelobt, keine Truppen auf deutsches Reichsgebiet zu führen. Was that er? Er gab den Oberbefehl seinem Sohne und trat selbst als gemeiner Reiter in's Heer; denn jetzt führte ja nicht er, sondern sein Sohn das Heer über die deutsche Grenze. Man fand es noch ritterlich, dass er um sein Wort zu halten, sich so erniedrigte. — In der Gesellschaft endlich soll der Ritter edelmüthig und freigebig sein, leutselig, sanft und gefällig. Die largesse, hochherzige Freigebigkeit, und die courtoisie, liebevolle Höflichkeit, werden ganz besonders als ritterlich gepriesen.

Im Roman Lancelot du Lac werden die Eigenschaften, welche der echte Ritter besitzen muss, in folgender Weise zusammengefasst: stark kühn und schön muss er sein, edel gütig und höflich, und in hochherziger Weise freigebig, reich und umringt von Freunden. Und so heisst es denn in den Ritterbüchern: Wenn der Ritter den Helm auf dem Haupte hat, soll er sich fühlen wie ein Löwe vor dem Feinde, im Turnier soll ihn weder Holz noch Stahl schrecken, in der Herberge aber soll er offene Tafel halten für seine Freunde, da soll Lachen und Gesang erschallen, und in seinen Mantelsäcken soll sich Gold und köstliche Habe finden, freigebig davon mitzutheilen.

Froissard (bei Kervyn de Lettenhove im Bulletin a. a. O. 17) sagt von einem solchen preu chevalier (miles probatus): Le nom de preu renlumine les coers parecheus et resplendist dans les salles et dans les palais, on l'enseigne au doi, on recorde son bienfait, on li donne gloire en ce monde. Proesce ne voet point sejourner en l'hostel, mais errer et travillier et querre partout es pais prouchains et lointains les armes el les aventures. — Unser Konrad von Würzburg will in seiner Dichtung „der werlde lôn“ das Musterbild eines Ritters geben und schildert ihn folgender Gestalt:

Sîn leben was so vollebrâht
daz sîn zem besten wart gedâht
in allen tuitschen landen.

er hete sich vor schanden
alliu siniu jâr behuot.
er was hübisich unde fruot
schoene und aller tugende vol
swâ mite ein man zer wer te sol
bejâgen hoher wurde prîs
das kunde wol der herre wîr
bedenken unde betrachten.
man sach den vil geslahten
ûz erweltiu kleider tragen
birzen beizen unde jagen
kunde er wol unde treip sîn vil
schâhzabel unde seitenspiel
daz was sîn kurzewîle.
waer uber hundert mîle
gezeiget im ein ritterschaft
dâ waer der herre tugendhaft
mit guotem willen hin geriten
und haete gerne dâ gestriten
nâch lobe ûf hôher minne solt.
er war den vrouwen also hold
die wol bescheiden wâren
daz er in sînen jâren
mit lange waernder staete
in sô gedienet haete
daz alliu seldenhaften wîp
sinen wünneclîchen lîp
lobten unde prîsten.

Man wird also den Begriff, welchen sich das Mittelalter von dem ächten Ritter, dem miles auratus machte, ziemlich genau treffen, wenn man sagt: er sollte auf grossem Fusse leben und ein vollendeter Gentleman sein, den englischen Begriff des Gentleman vorausgesetzt.

XI.

Suchen wir schliesslich den Geist, der in der ganzen Ritterwelt lebte, der in dem miles auratus nur zur höchsten Blüthe kommen sollte, unserer Anschauung näher zu bringen.

Bei der Erziehung eines jungen Mannes vom Stande spielten Kenntnisse die zweite Rolle. Alle Fülle und Feinheit des Wissens, welche man zur Regierung nöthig hielt, sah ungefähr dem Schatze von Kenntnissen ähnlich, welche der künftige Besitzer einer Reihe von grossen Landgütern brauchte. Gleichwie aber im wilden Getümmel der Walstatt, wo man kaum vermochte, die Umrisse der Schlachtlinie festzuhalten, die hohen Helmbüsche der Grossen und Berühmten empor leuchteten, wie sie hierher dorthin das Gewühl der Kämpfer und Waffen zogen: so war es vorzugsweise das Gewicht der Persönlichkeit, welche in Hof- und Staatssachen Antrieb und Ausschlag gab. Die Persönlichkeit in würdiger und wuchtiger Gestalt hervorzubringen, darauf richtete sich alle Stärke der Erziehung.

Da galt es vorerst, von früh auf zu lernen, wie man sich selbst beherrsche, oder wie man es in Deutschland nannte, ein bescheidener Mann zu werden. Eine zierliche und wohlgesetzte Rede zu machen, in Wort und Benehmen Alles wohl abzumessen, wie es eines Jeden Rang und Stand erforderte, das war eine Kunst, die man erst lange üben musste. Die andere Aufgabe war aber, den Geist des Jünglings auf das Hohe und Glanzvolle zu richten, seine Sinne mit unruhigem Ehrtriebe, seine Seele mit eherner Willenskraft zu füllen. „Wie wandernde Falken, die lange gehungert, sich auf ihre Beute stürzen, so sehnen sich Ritter und Knechte nach Waffenthaten, sich in die Höhe zu schwingen“, heisst es bei Froissard. Seine Willenskraft fortwährend zu stärken, war die Aufgabe jedes tüchtigen Mannes. Denn ein Ritterspruchwort sagte: wer ein goldenes Ross eifrig wolle, halte dessen Zügel schon in der Hand. Was konnte es Herrlicheres geben auf der Welt, als wenn im Staubgewühl des Turniers die Waffen blitzten, und auf einen guten

Lanzenstoss des Siegers Name mit tosendem Triumphgeschrei erschallte, dass man, nach Froissard's Ausdrücke, Gottes Donner nicht gehört hätte? Da galt es also, sich von Jugend auf Vor- und Nachmittags in den Waffen zu üben, stundenlange Fussmärsche zu machen, um einen langen Athem zu bekommen, und die rasche Kraft der Glieder so lange zu stählen, bis man es lernte, stehend das rennende Ross herumzureissen und sich mit voller Rüstung leicht in den Sattel zu schwingen.

Fühlte sich ein Jüngling, der nach Hohem trachtete, erstarkt genug in Willen und Waffen, so zog er aus, Lob und Ruhm zu verdienen, damit sein Name nicht ferner dunkel sei, wie es das Loos der Bauern und gemeinen Reisigen war. Vielleicht gesellte er sich jetzt zu einem alten berühmten Ritter und folgte ihm, wie der junge Hirsch dem Träger des Krongeweihs folgt. Solch junger Hirsch hiess wirklich écuyer, und mit ebenso hübschem Bilde wurde der junge Sprössling auf dem alten Weinstocke écuyer genannt. Waren nun die goldenen Sporen verdient, so zog der Eine oder Andere, den Reichthum und Romantik gleichmässig ausrüsteten, in ferne Länder, seine Waffen dort glänzen zu lassen. Solche fahrende Ritter waren willkommen an den zahlreichen grossen und kleinen Höfen, sie brachten Neuigkeiten und frische Anregung. Denn die ritterliche Gesellschaft verbreitete sich gleichartig durch alle Länder, überall hing sie zusammen, überall merkte sie auf und sprach jedes Ereigniss, jeden Charakter durch, welche hier oder dort hell auftauchten. Nie kam eine Anzahl zusammen, ohne dass sich der Drang rege machte, wenigstens etwas in den Waffen zu leisten. In der Eile wurden Schranken errichtet, und man legte die Lanzen wider einander ein, Kraft und Kunst zu zeigen. Selten wurde dabei vergessen, Damen und Zuschauer herbeizurufen. War man müde der gebundenen und abgezirkelten Gefechte in den Turnierschranken, so suchten die Ritter das freie Feld, ihre Rosse und Lanzen zu tummeln. Aus blosser Rauflust suchte man Gründe auf zu Fehden ohne Ende. Rief aber das Vaterland, die Religion, das Recht des Fürsten, dann musste

Jeder zum Degen greifen, der sonst gerne im Frieden auf seiner Burg sass, dann störte der ritterliche Geist umher und ruhte nicht, bis jeder Wappensgenosse seine Ehre und sein Heil suchte auf der Walstatt.

Was erkennen wir nun als den eigentlichen Nerv des Ritterthums? In socialer Hinsicht ist es die Mannesselbstständigkeit, in sittlicher Hinsicht ist es das Trachten nach dem Hohen und Idealen. Adeliger Herr zu sein auf seinem Grund und Boden, sein Recht zu tragen auf seiner Degenspitze, sich nach Lust und Willen mit Genossen zu verbinden, — in dieser Freiheit wurzelte das Ritterwesen. Es entstand erst, als die alten Volksheere zergingen, als der Wille des Stammes und Volkes nicht mehr den Einzelnen mit sich fortriss, — da erst entfaltete sich der Eigenwille und die Wucht der Persönlichkeit im Rathe der Landstände wie im Getümmel der Feldschlacht. Diese Mannesselbstständigkeit sollte sich am edelsten und schönsten, und heilsam für alle Welt, entfalten in denen, welche förmlich und feierlich Ritterpflicht auf sich nahmen, die *milites aurati*. Als aber in den Kriegsheeren der Fürsten wieder bewaffnete Volksmassen heranstürzten, da stand kein Ritter, kein Bannerherr mehr wie ein Thurm in der Schlacht. Als der moderne Staat mit seinen einheitsvollen Lebensgesetzen, mit seinen alles umschlingenden Interessen unbezwingbar einen Jeden umfasste, da war das Ritterthum entwurzelt. Es fand keine Stelle, keine Aufgabe mehr in der Welt.

Desto glänzender lebte es fort in der Dichtung, welcher es nicht übel zu nehmen, wenn sie die reale Rangordnung der mittelalterlichen Ritterwelt verwirrte.
